

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

| | |
|-------------------------------|--|
| Stadtbauamt Haneder, Franz | Nummer: StbAmt/167/2017 Datum: 04.09.2017 Aktenzeichen: |
|-------------------------------|--|

| Sitzungsgremium | Datum | Status |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss | 20.09.2017 | öffentlich |
| Stadtrat | 27.09.2017 | öffentlich |

Betreff:

Errichtung eines Lagerschuppens bei der Ortschaft Pottenstetten auf dem Grundstück F1St.Nr. 277 der Gem. Pottenstetten - Bauvoranfrage - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Kosten: 15.000 €

Haushaltsstelle: 1.7622.9400

Sachdarstellung, Begründung:

Am Gemeindehaus Pottenstetten befindet sich in einem Nebengebäude die Freiwillige Feuerwehr Pottenstetten und in einem weiteren Nebengebäude der OGV Pottenstetten.

Das Gemeindehaus selbst ist nur teilweise unterkellert und kann aber zu Lagerzwecken für die Wohnung nicht benutzt werden, so dass es notwendig war, im Garten einen weiteren Schuppen zu errichten, in dem für die Wohnung ein Abteil zur Lagerung verschiedener Außengeräte, Möbel, Mülltonnen und dergleichen eingerichtet und der andere Teil an den OGV vergeben wurde.

Die Feuerwehr Pottenstetten hat nun neben anderen Vereinen über Herrn Stadtrat Karl Deschl nachfragen lassen, inwieweit die Möglichkeit besteht, auf städtischem Grund im Bereich der Ortschaft Pottenstetten einen städtischen Lagerschuppen zu errichten.

Von Seiten der Verwaltung wurde die Begründung hinterfragt und auch die Situation vor Ort überprüft.

Der Lagerschuppen dient in erster Linie für Gerätschaften der Feuerwehr, die nicht

im täglichen Gebrauch sind, wie z.B. eine alte, historische Feuerwehrdrehleiter und ähnliches.

Des Weiteren sollen hier auch die Kulissen für die Pottenstettener Schauspielgemeinschaft gelagert werden, da am Gemeindehaus hierfür auch kein Platz mehr ist.

Die Verwaltung hat daraufhin vorgeschlagen, einen neuen Lagerschuppen auf der stadteigenen Fläche an der Kreisstraße Richtung Rödlhof, linkerhand ca. 500m außerhalb der Ortschaft, zu errichten.

Auf Nachfrage beim Landratsamt Schwandorf wird hier zunächst eine Bauvoranfrage gestellt.

Der Lagerschuppen soll in landschaftstypischer Holzbauweise mit Grundmaßen von 6m x 12m und einer Höhe bis zur Traufe von ca. 4,50m, zwei Schiebetoren und einer Zugangstür errichtet werden. Die Dacheindeckung erfolgt mit ziegelroten Dachziegeln.

Das Oberflächenwasser soll in die umgebende Grünanlage versickern.

Nachdem der Lagerschuppen auf freier Fläche errichtet wird, soll eine Stahlbetonbodenplatte die Auflast verbessern.

Die Errichtung erfolgt in Gemeinschaftsarbeit zwischen den Fachleuten am städtischen Bauhof und der Dorfgemeinschaft.

Im Haushalt 2017 sind hierfür 15.000 € unter der Haushaltsstelle 1.7622.9400 eingeplant.

Planungsrechtlich befindet sich der geplante Lagerschuppen im Außenbereich. Das Gebäude liegt unmittelbar an einem Gemeindeverbindungsweg und benötigt des Weiteren keine Erschließungen in Bezug auf Strom und Wasser.

Im Außenbereich sind nach §35 des BauGB Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Bauherr und Antragsteller dieses Lagerschuppens ist die Stadt Burglengenfeld.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, für die Errichtung eines Lagerschuppens bei der Ortschaft Pottenstetten auf dem Grundstück F1St.Nr. 277 der Gemarkung Pottenstetten das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Nabburg

Obertor 12
92507 Nabburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

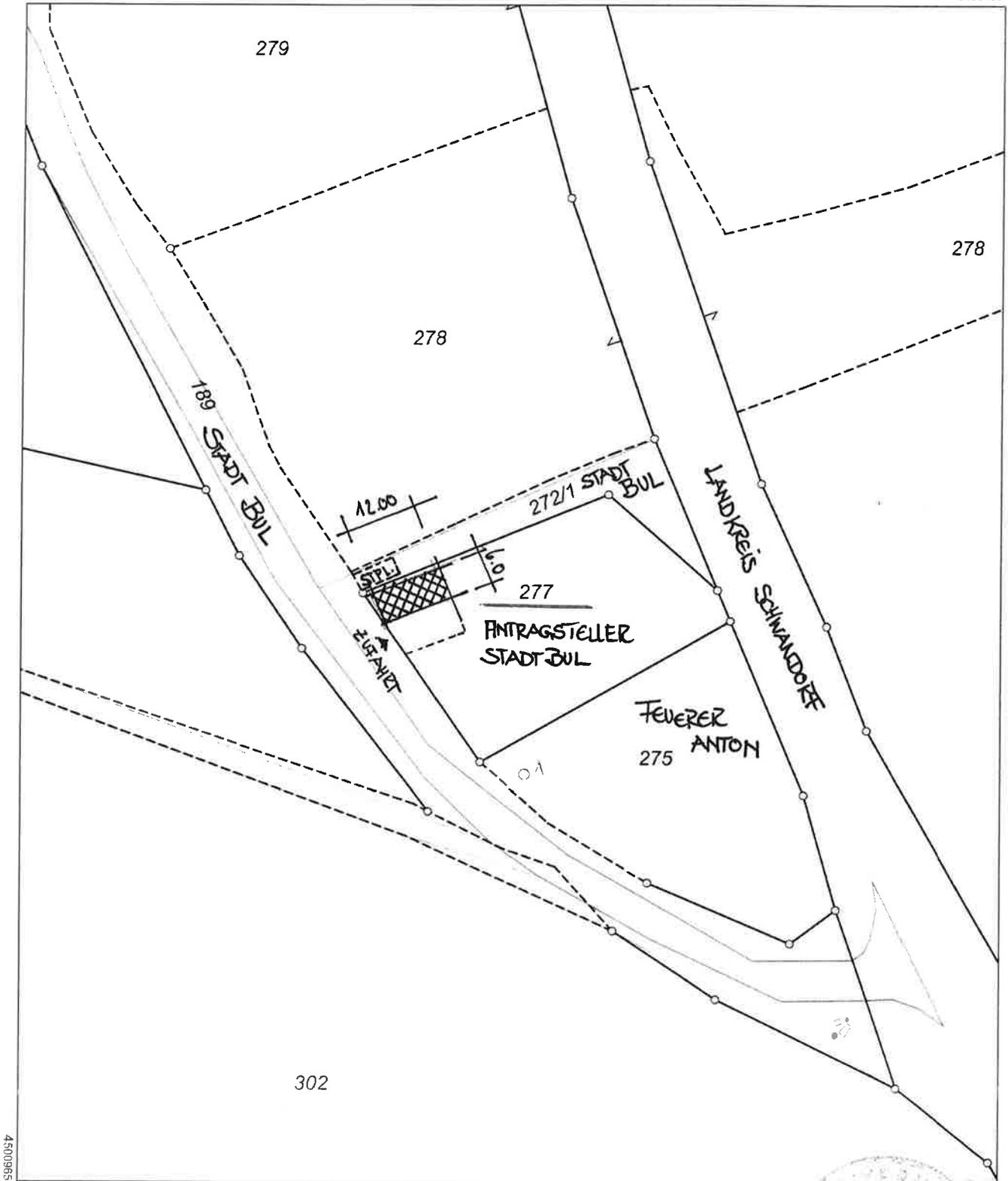
Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 28.08.2017

Flurstück: 277
Gemarkung: Pottenstetten

Gemeinde: Stadt Burglengenfeld
Landkreis: Schwandorf
Bezirk: Oberpfalz

5456409

4501145



5456189

Maßstab 1:1000 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Baumann

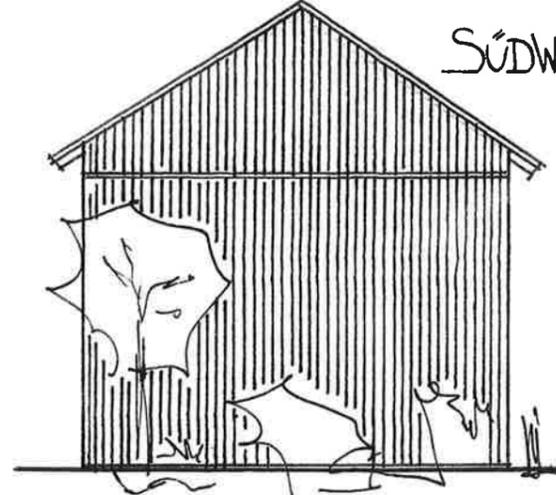


Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

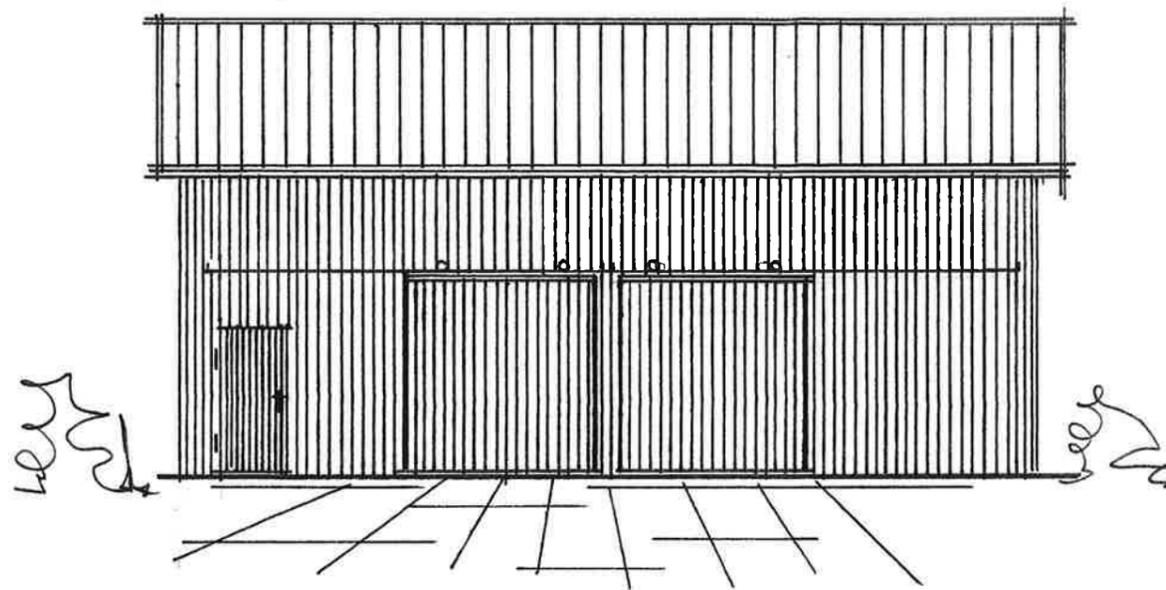
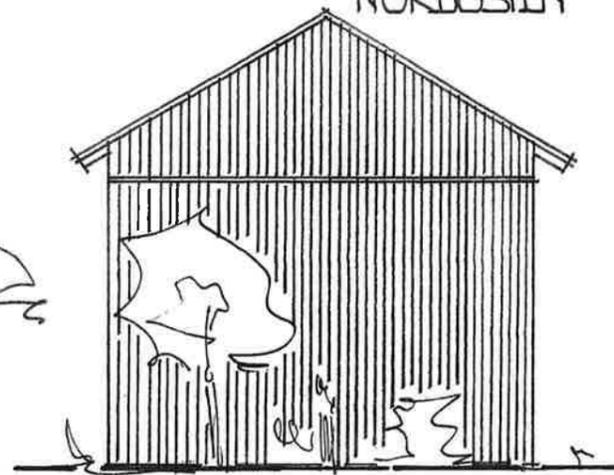
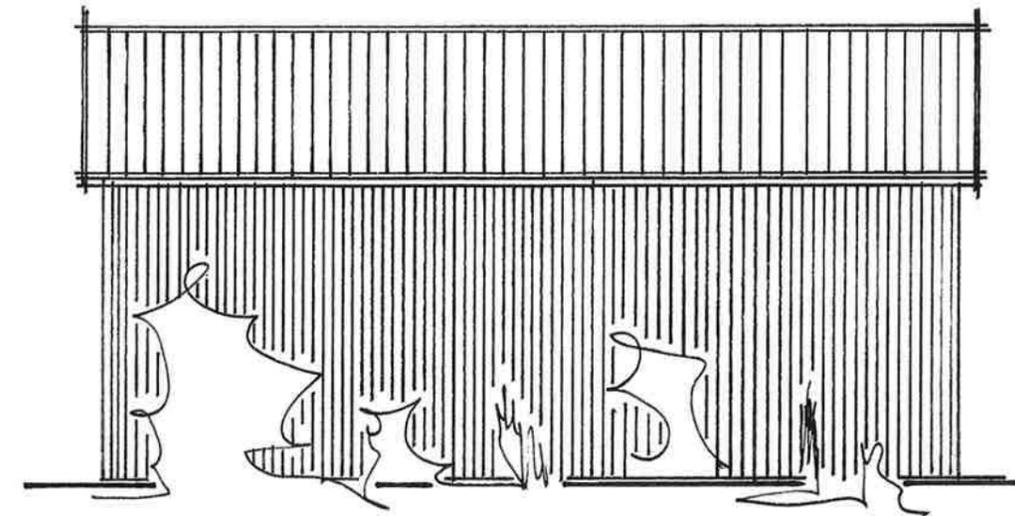
SÜDOSTEN

SÜDWESTEN

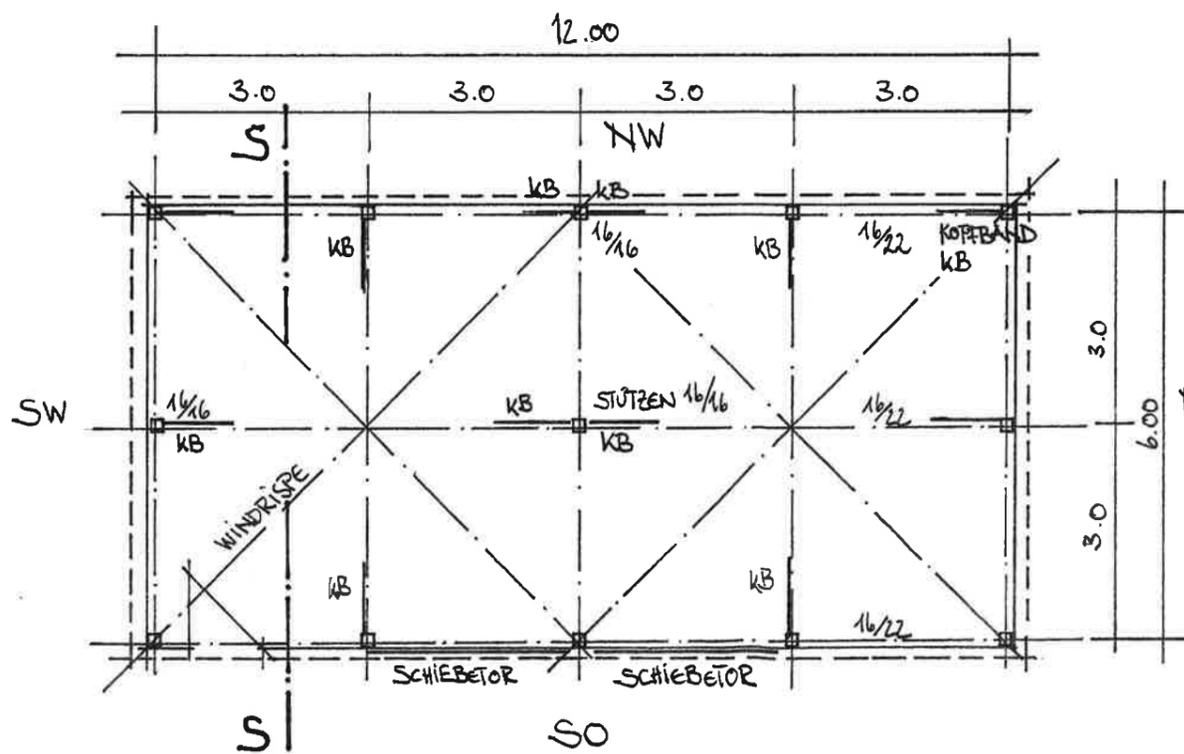
NORDWESTEN



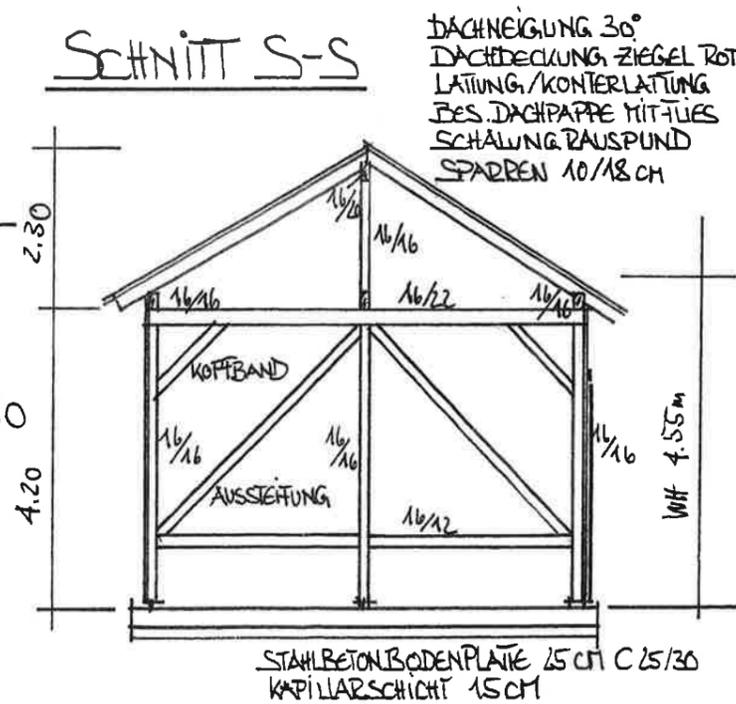
NORDOSTEN



GRUNDRISS



SCHNITT S-S



GRUNDRISS, SCHNITT, ANSICHTEN M 1:100

BAUVORANTRAGE

ERRICHTUNG EINES LAGERSCHUPPENS

BAUHERR/ANTRAGSTELLER:

STADT BURGLENGENTELD
VERTR. D. BGM THOMAS GESCHE
MARKTPLATZ 2-6
93133 BURGLENGENTELD

BAUORT:

GENÄHRUNG PÖTTENSTETTEN
FLUR NR 277

NACHBARN:

FLNR. 277, 189, 272/1, STADT BURGLENGENTELD
FLNR. 189/1, LANDKREIS SCHWANDORF
FLNR. 275, FEUERER ANTON, PÖTTENSTETTEN 8

BEHÖRDEN:

ENTWURFSVERFASSER:

FRANZ HANEDER
STADTBAUMEISTER
MARKTPLATZ 2-6
93133 BURGLENGENTELD

BÜFELD, 14.09.2017

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

| | |
|-------------------------------|--|
| Stadtbauamt Haneder, Franz | Nummer: StbAmt/168/2017 Datum: 05.09.2017 Aktenzeichen: |
|-------------------------------|--|

| Sitzungsgremium | Datum | Status |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss | 20.09.2017 | öffentlich |
| Stadtrat | 27.09.2017 | öffentlich |

Betreff:

Neubau eines Lamellenklärsers einschl. Trennbauwerk auf dem Grundstück F1St.Nr. 492/1 der Gem. Burglengenfeld, Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung, Begründung:

Das anfallende Oberflächenwasser (OW) im Zementwerkgelände wird über vorhandene Kanäle dem Zementwerksweiher zugeleitet. Vorm Zulaufbauwerk zum Werksweiher wird über eine Umgehungsleitung DN600 das Oberflächenwasser dem Trennbauwerk mit Überlaufschwelle zugeführt.

Von dort gelangt es über eine Rohrleitung und entsprechenden Wassereinstau in den Lamellenklärer. Der Lamellenklärer befindet sich in einem Rundbauwerk aus Stahlbeton mit einem Durchmesser von 6m und ca. 2,60m lichte Raumhöhe. Über dem Lamellenklärer werden im Oberflächenwasserzulaufbereich Schwebestoffe im Oberflächenwasser ausgefiltert und anschließend das Oberflächenwasser dem Werksweiher zugeführt.

Mit dieser Anlage wird eine Verschlammung des Zementwerkweihers weitestgehend vermieden. Der Lamellenklärer hat ein umbautes Volumen von mehr als 50m³ und ist daher genehmigungspflichtig und in die Gebäudeklasse 5 einzuordnen, was zur Folge hat, dass der Antrag dem Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorzulegen ist.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Lamellenklärsers einschließlich Trennbauwerk zur Niederschlagswasserbehandlung der HeidelbergCement AG auf dem Grundstück F1St.Nr. 492/1 der Gem. Burglengenfeld zu erteilen.



Baubeschreibung zum Bauantrag vom 24.08.2017

1. Baubeschreibung

Für die bestehende Niederschlagswassereinleitung aus Bereichen des Zementwerkes Burglengenfeld der HeidelbergCement AG in den Werksweiher soll eine Behandlungsanlage zur Vorreinigung errichtet werden.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers ist ein Lamellenklärer DN 5600 ohne Dauerstau geplant. Beim Bauwerk handelt es sich um ein Betonfertigteile.

Der Lamellenklärer soll im Bereich des bestehenden Zulaufbauwerkes Nord errichtet werden. Niederschlagswasser des gesamten Einzugsgebietes soll künftig über diesen Lamellenklärer geleitet werden. Die beiden bestehenden Zulaufbauwerke werden nicht mehr verwendet.

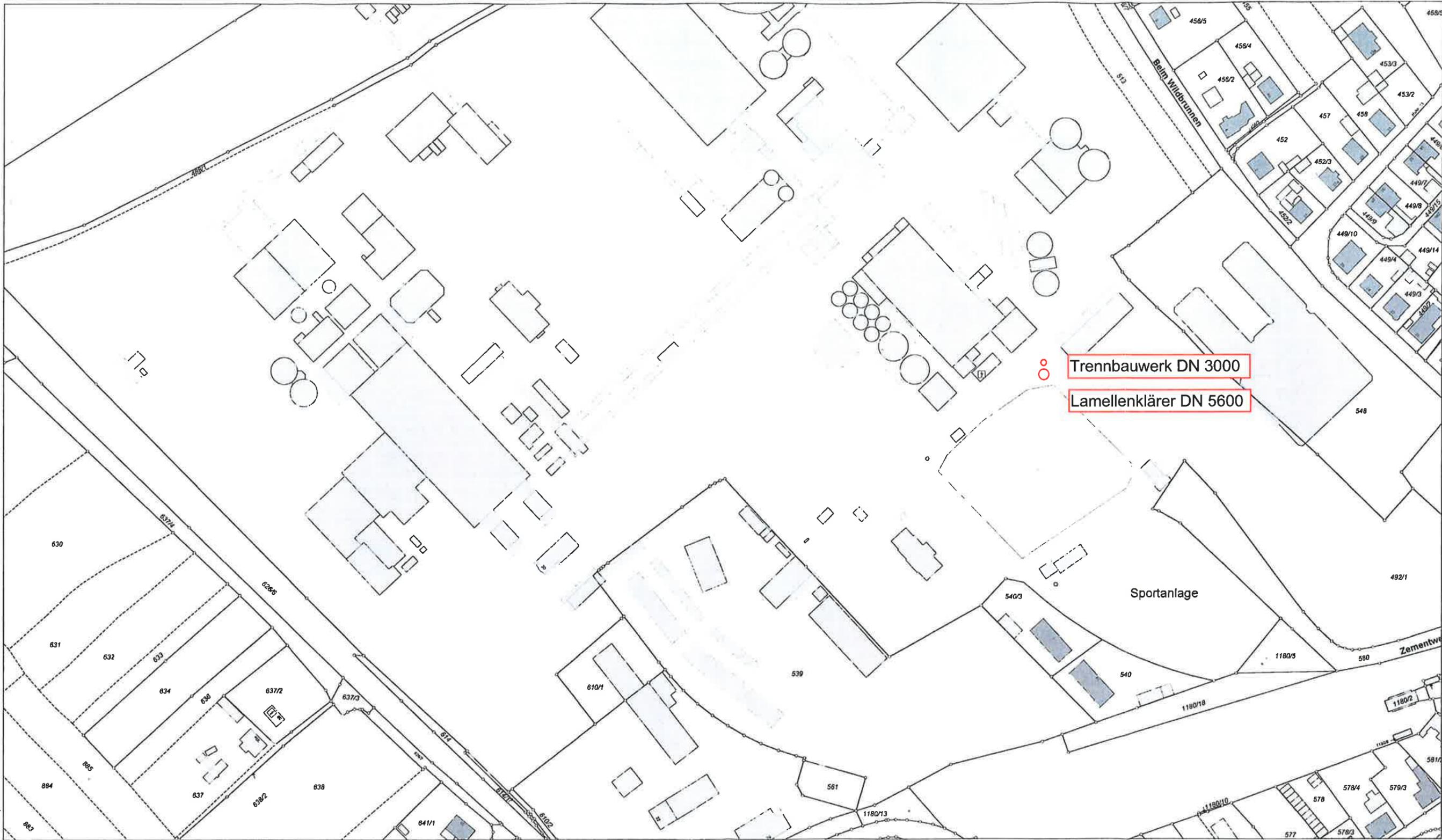
Dem Lamellenklärer ist ein Trennbauwerk DN 3000 als Betonfertigteile mit Notentlastung in den Weiher vorgeschaltet.

Die Auslaufhöhe der Anlage ergibt sich aus der Lage im Bestand und liegt auf Höhe des mittleren Wasserspiegels im Weiher. Diese wurde aus der regelmäßigen Pegelaufzeichnung seit 2007 ermittelt.

2. Nutzfläche und Volumen

| Nutzung | Art | Kote innen [müNN] | DN innen [m] | Höhe innen [m] | Fläche [m ²] | Volumen [m ³] |
|----------------|------------|------------------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Lamellenklärer | Stahlbeton | UK 341,02 OK 343,59 | 5,60 | 2,57 | 24,63 | 63,300 |
| Trennbauwerk | Stahlbeton | UK 340,81 OK 344,26 | 3,00 | 3,45 | 7,07 | 24,390 |

Aufgestellt:
Regensburg, 24.08.2017
U.T.E. Ingenieur GmbH



5452595

Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter
 Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: kamme_ma1



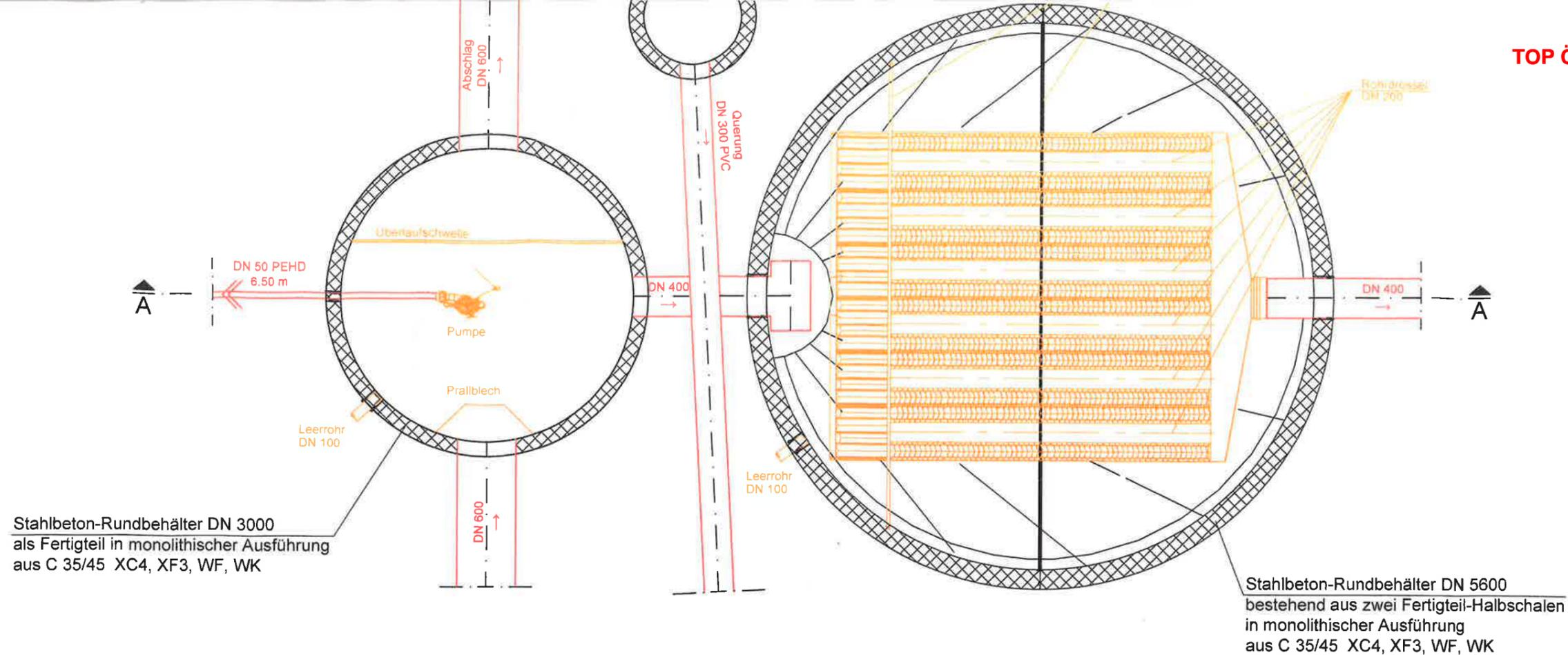
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg
 Obertor 12
 92507 Nabburg

Flurstück: 492/1
 Gemarkung: Burglengenfeld

Gemeinde: Stadt Burglengenfeld
 Landkreis: Schwandorf
 Bezirk: Oberpfalz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

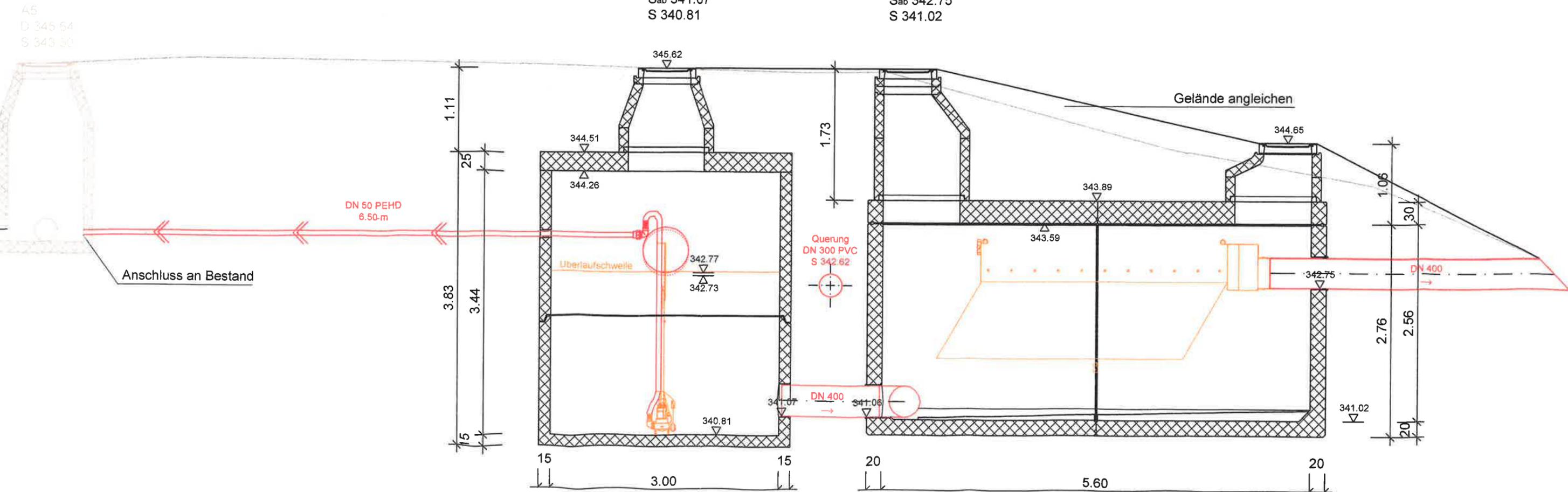
Flurkarte 1 : 2000
 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
 Erstellt am 07.07.2017



Schnitt A-A

Trennbauwerk
DN3000
D 345.61
Szu 342.73
Sab 341.07
S 340.81

Lamellenklärer
DN5600
D 345.61
Szu 341.06
Sab 342.75
S 341.02



Vorlagebericht

| | | |
|-------------------------------|---|-------------------------------|
| Stadtbauamt Haneder, Franz | Nummer: Datum: Aktenzeichen: | StbAmt/166/2017 04.09.2017 |
|-------------------------------|---|-------------------------------|

| Sitzungsgremium | Datum | Status |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss | 20.09.2017 | öffentlich |
| Stadtrat | 27.09.2017 | öffentlich |

Betreff:

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG für das Teilprojekt "Anpassung Klinkertransport an den WTO 1" im Rahmen der Modernisierung des Zementwerks in 93133 Burglengenfeld - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 28.08.2017 bittet das Landratsamt Schwandorf in dieser Sache um Behandlung in den Entscheidungsgremien der Stadt zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Das Zementwerk beantragt darüber hinaus den vorzeitigen Beginn.

Der Stadtratsbeschluss ist dann bis spätestens 28.09.2017 an das Landratsamt Schwandorf weiterzureichen.

Zur Sichtung der Unterlagen wurde ein Planungsordner vorgelegt mit allen notwendigen Gutachten und Untersuchungsberichten.

Um die Formulierung des Antrages und dazugehöriger Unterlagen nicht langatmig wiederholen zu müssen hat die Verwaltung den Antrag der HeidelbergCement AG mit den zugehörigen Erläuterungen beigelegt. Die wichtigsten Argumente wurden darin gelb hinterlegt. Darüber hinaus liegt das Schreiben des Landratsamtes vom 28.08.2017 zur Aufforderung bezüglich der Stellungnahme bei.

Im Wesentlichen geht es hier um die Klinkerförderung, zu der eine Änderung bezüglich der Einbaugrube in den Boden – eine größere Tiefe – notwendig ist.

Das Vorhaben bedarf wie gesagt einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der

UVP-Pflicht. Eine UVP-Prüfung wurde bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Modernisierung des Zementwerks durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die beantragten Maßnahmen umweltverträglich sind.

Nach Sichtung der Antragsunterlagen wurden allen wichtigen Belangen in Bezug auf Gewässerschutz, Staub- und Lärmimmissionen, Brand- und Arbeitsschutz hinreichend gutachterlich Rechnung getragen. Diesbezüglich wurde die Vorhabenserläuterung dem Vorlagebericht in voller Gänze beigelegt, um die wesentlichen Einzelheiten daraus entnehmen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung steht der Einvernehmenserteilung und Zulassung des vorzeitigen Beginns nichts entgegen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, gemäß dem Schreiben des Antragstellers vom 25.08.2017 für die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG betreffend die Errichtung und dem Betrieb einer Anpassung des Klinkertransports an die neue Ofenanlage WTO 1 sowie der materiellen Anträge hinsichtlich der erforderlichen Baugenehmigung und der Zulassung des vorzeitigen Beginns, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

00 Anschreiben BImSchG-Antrag Klinkertransport.pdf

Aktueller Pfad: HeidelbergCement AG - Umbau Klinkertransport / 00 Anschreiben BImSchG-Antrag Klinkertransport.pdf

Herunterladen (136,1 KB)

ECHT.
STARK..
GRÜN.

HEIDELBERGCEMENT

HeidelbergCement AG Schmidmühlener Str. 30 93133 Burglengenfeld

Herr Schamberger
Sachgebiet 3.1 – Immissionsschutz und
Abfallrecht
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80

92421 Schwandorf

HeidelbergCement AG

Zementwerk Burglengenfeld
Schmidmühlener Str. 30
93133 Burglengenfeld
Germany
Telefon +49 9471 70753-201
Telefax +49 9471 70753-249

WLH/We
Tel. -53-200

25. August 2017

Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld zur Anpassung der Wärmetauscheranlagen an die zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen vom 09.04.2013 verschärften Umweltschutzanforderungen

hier: Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für das Teilprojekt „Anpassung Klinkertransport an den WTO 1“ sowie vorsorglicher Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für dieses Teilprojekt

Sehr geehrter Herr Schamberger,
sehr geehrter Herr Schnekenburger,

wie angekündigt reichen wir zusammen mit dem vorliegenden Schreiben unseren Antrag für die Anpassung des Klinkertransports an den WTO 1 beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde ein.

Die HeidelbergCement AG stellt im Einzelnen die nachfolgenden **Anträge** zur Änderung des Zementwerks Burglengenfeld (immissionsschutzrechtlich gemäß Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag):

Wärmetauscher

1. **Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Anpassung des Klinkertransports an die neue Ofenanlage WTO 1 bestehend aus:**

- 1.1 Bauliche Anpassung des vorhandenen Klinkerkanaals nach dem Klinkerkühler des WTO 3 (künftig WTO 1) auf die neuen Anlagengegebenheiten,
- 1.2 Ersatz vorhandener Förderaggregate zum Abtransport des Zementklinkers,
- 1.3 Erneuerung einer Entstaubungsanlage,
- 1.4 Einbinden bestehender Entstaubungsanlagen in das System,
- 1.5 Neubau einer Klinkerverteilstation, um den Zementklinker wieder auf die weiteren bestehenden Klinkertransporte aufgeben zu können,
- 1.6 Betrieb der in Ziffer 1.1 bis 1.5 genannten Anlagenteile mit dem neuen Wärmetauscherofen WTO 1 (ab Frühjahr 2018).

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Fritz-Jürgen Heckmann
Vorstand
Dr. Bernd Scherlele (Vorsitzender),
Dr. Dominik von Achten (stellv. Vorsitzender),
Kevin Gluski, Hakan Gurdal, Jon Morrish,
Dr. Lorenz Näger, Dr. Albert Scheuer

HeidelbergCement AG
Sitz der Gesellschaft
Heidelberg
Eingetragen beim Registergericht
Mannheim
HRB Nr. 330082

Bankverbindung
Commerzbank Heidelberg
IBAN: DE97 0724 0030 0101 3003 00
BIC: COBADEFF672

2. Ergänzende materielle Anträge für das Vorhaben nach Ziffer 1

- 2.1 Antrag auf Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO für die Errichtung der unter Ziffer 1 aufgeführten baulichen Anlagen.
- 2.2 Antrag gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO auf Zulassung einer Abweichung von Art. 25 BayBO, weil die tragenden und aussteifenden Bauteile in der neuen Klinkerverteilstation aus Stahl sind und deshalb keine Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen.
- 2.3 Antrag gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO auf Zulassung einer Abweichung von Art. 26 BayBO, weil die nicht tragenden Bauteile der Außenwände (Sandwich-Paneele) in der neuen Klinkerverteilstation neben den neben den nicht brennbaren Außenseiten aus Stahlblech eine schwer entflammbare, aber brennbare Isolierung aufweisen.
- 2.4 Antrag gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO auf Zulassung einer Abweichung von Art. 32 BayBO, weil in der neuen Klinkerverteilstation die notwendigen Treppen aus Stahl und damit nicht feuerhemmend sind und weil in der neuen Klinkerverteilstation kein notwendiger Treppenraum vorhanden ist.
- 2.5 Antrag auf Festsetzung (bzw. Beibehaltung) eines Emissionsgrenzwerts für Gesamtstaub von 10 mg/m^3 i.N. als Tagesmittelwert (bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit) gemäß Abschnitt A.3 der LAI-Vollzugsempfehlungen vom 12.11.2013 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des umgebauten Klinkertransports für die folgenden Emissionsquellen:
 - Q430 – WTO 1 Klinkerkühlerabluft
Hinweis: Dieser Grenzwert wurde bereits in der 1. Teilgenehmigung für das Vorhaben „Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld“ vom 06.02.2017 festgesetzt und soll auch bei der erhöhten Abluftmenge beibehalten werden.
 - Q490 – Ofenkopffilter WTO 2
Hinweis: Diese Emissionsquelle wurde im Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld“ als „entfallende Emissionsquelle“ behandelt, soll nun aber doch weiter betrieben werden.
 - Q2330 – Entstaubung Klinkerkühlerübergabestation (neue Emissionsquelle)

3. Ergänzender verfahrensrechtlicher Antrag für das Vorhaben nach Ziffer 1

- 3.1 Verfahrensrechtlicher Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

4. Vorsorglicher Antrag gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Vorsorglich für den Fall, dass die in Ziffer 1 beantragte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG nicht bis zum 30.09.2017 erteilt werden kann:

- 4.1 Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der unter Ziffer 1 beantragte Änderungsmaßnahmen am Klinkertransport (einschließlich Neubau Klinkerverteilstation).

Hinweis: Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird spätestens bis 30.09.2017 benötigt.

B E G R Ü N D U N G

Zum Antrag gemäß Ziffer 1 (i.V.m. den ergänzenden materiellen Anträgen nach Ziffer 2):

Zur Begründung des Antrags auf Änderungsgenehmigung verweisen wir im Wesentlichen auf die beigefügten Antragsunterlagen, insb. den Erläuterungsbericht und die Fachgutachten sowie ergänzend auf die im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Vorhabens „Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld“ vorgelegten Antragsunterlagen und Gutachten.

Die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die beantragte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG liegen unseres Erachtens vor:

- In den Antragsunterlagen wird im Einzelnen dargelegt, dass es durch das vorliegend beantragte Änderungsvorhaben voraussichtlich zu keinen negativen Auswirkungen auf die anlagenbedingte Immissionssituation im Einwirkungsbereich des Zementwerks Burglengenfeld kommen wird, also keine relevanten Zusatzbelastungen bei den einzelnen relevanten Schadstoffkomponenten sowie beim anlagenbedingten Lärm zu erwarten sind.
⇒ Somit ist davon auszugehen, dass die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG relevanten Anforderungen der Schutzpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4 TA Luft 2002 und TA Lärm 1998 beim vorliegend beantragten Änderungsvorhaben eingehalten werden.
- Ebenso ist davon auszugehen, dass die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG relevanten
 - Anforderungen der Vorsorgepflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG,
 - abfallrechtlichen Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
 - Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energieverwendung aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG,
 - Anforderungen an eine ordnungsgemäße Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG
 - sowie Anforderungen zur Rückführung des Anlagengrundstücks nach endgültiger Betriebseinstellung in den Ausgangszustand nach § 5 Abs. 4 BImSchGbeim vorliegend beantragten zweiten Teil des Gesamtänderungsvorhaben erfüllt werden.
- Der Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung stehen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zum verfahrensbezogenen Antrag gemäß Ziffer 3:

Wie die beigefügten Unterlagen belegen, sind durch das hier beantragte Änderungsvorhaben „Anpassung des vorhandenen Klinkertransports an den WTO 1“ keine, zumindest aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter oder auf Dritte zu erwarten.

3/5

chen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter oder auf Dritte zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben dient vielmehr zusammen mit dem bereits genehmigten Vorhaben „Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld“ ausschließlich der Verbesserung des Umweltschutzes und der Steigerung der Energieeffizienz. Der Zweck und die grundsätzliche Wirkungsweise der

neuen Ofenanlage (mit Ausnahme des vorliegend beantragten Änderungsvorhabens „Anpassung des vorhandenen Klinkertransports an den WTO 1“) wurden bereits in den Antragsunterlagen für das genannte Modernisierungsvorhaben beschrieben und waren damit Bestandteil der im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch die im Rahmen dieses separaten Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 des UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 durchzuführende allgemeine Vorprüfung wird deshalb ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG 2017 aus allen zu betrachtenden Wirkungen, Wirkungspfad und Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind, so dass für das vorliegend beantragte Änderungsvorhaben keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Somit sind nach § 16 Abs. 2 BImSchG unseres Erachtens weder eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens noch eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen für dieses Änderungsvorhaben erforderlich.

Zum vorsorglichen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß Ziffer 4:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass angesichts des überschaubaren Antragsgegenstandes und aufgrund der Tatsache, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung voraussichtlich nicht erforderlich ist, eine rechtzeitige Erteilung der Änderungsgenehmigung bis zu dem vorgesehenen Errichtungsbeginn am 01.10.2017 trotz der notwendigen Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Baumaßnahmen zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Für den aber wahrscheinlicheren Fall, dass eine abschließende Bearbeitung dieses Antrags nicht innerhalb des genannten Zeitrahmens möglich ist, wird vorsorglich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns mitbeantragt.

Unabhängig davon liegen die in § 8a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG definierten Voraussetzungen für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns auch für dieses Änderungsvorhaben unseres Erachtens vor:

- **§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG:**
Zunächst einmal ist mit einer Erteilung der Änderungsmaßnahmen, die zusammen mit dem eigentlichen Modernisierungsvorhaben vor allem der Verbesserung des Umweltschutzes dienen, zu rechnen, da die Genehmigungsvoraussetzungen, wie in den Antragsunterlagen, den vorliegenden Gutachten und ergänzend in den Ausführungen oben zu den Anträgen gemäß Ziffer 1 (mit Ziffer 2) geschildert, vorliegen.
- **§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG:**
Zweck der Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld, zu der auch die hier beantragten Änderungsmaßnahmen gehören, ist die Verbesserung des Umweltschutzes durch Anpassung des Zementwerks Burglengenfeld an die durch die BVT-Schlussfolgerungen und die novellierte 17. BImSchV verschärften Umwelanforderungen. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass diese Maßnahmen möglichst rasch umgesetzt werden, wozu die Zulassung des vorzeitigen Beginns einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

4/5

Darüber hinaus besteht auch ein berechtigtes Interesse des Betreibers an einem möglichst raschen Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen: Die mit den vorliegenden Änderungsmaßnahmen verbundenen Errichtungsmaßnahmen sind nicht nur sehr arbeitsaufwändig und zeitintensiv, sondern sie und stellen im Gesamtkontext der Modernisierungsmaßnahmen auch die seit Jahren umfangreichsten Investitionsmaßnahmen in das Zementwerk Burglengenfeld dar. Um derartige Investitionen zu rechtfertigen, ist es erforderlich, dass das Zementwerk Burglengenfeld möglichst ohne größere Unterbrechungen seine Kunden kontinuierlich beliefern kann. Deshalb muss die Zeit, in der der eigentliche Umschluss der Ofenanlagen erfolgt und währenddessen auch keine Klinkerproduktion möglich ist, möglichst kurz gehalten werden und darüber hinaus in eine erwartungsgemäß versandschwache Zeit gelegt werden. Dies wiederum ist nur möglich, wenn möglichst viele Errichtungsarbeiten vorverlagert werden. Sollte sich der bekannte Zeitplan nicht einhalten lassen, hätte dies letztlich eine Verschiebung der geplanten Inbetriebnahme des neuen WTO 1 auf unbestimmte Zeit zur Folge, so dass die Werksmodernisierung insgesamt nicht schon im Frühjahr 2018, sondern erst Anfang 2019 oder ggf. noch später

in Betrieb

abgeschlossen werden könnte. Dies wäre aber weder im Interesse des Betreibers noch im öffentlichen Interesse.

- § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG:
Schließlich verpflichtet sich die HeidelbergCement AG als Betreiber des Zementwerks Burglengenfeld mit der Unterzeichnung dieses Antragsschreibens dazu, alle bis zur Entscheidung über die gemäß Ziffer 1 (mit Ziffer 2) beantragten Änderungsmaßnahmen durch die Errichtung der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen des angepassten Klinkertransports verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Änderungsvorhaben wider Erwarten doch nicht genehmigt werden sollte, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass wegen des nur vorläufigen Charakters der Zulassung des vorzeitigen Beginns, insbesondere wegen der ggf. bestehenden Rückbauverpflichtung (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG), für diese Zulassung noch keine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB erforderlich ist (das Einvernehmen muss erst bei Erlass der eigentlichen Änderungsgenehmigung vorliegen).

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Wir bitten angesichts der Bedeutung der hier beantragten Modernisierungsmaßnahmen für das Zementwerk und den Standort Burglengenfeld um eine möglichst rasche Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

HeidelbergCement AG



ppa. **Henrik Wessling**
Werksleiter
Zementwerk Burglengenfeld



i.V. **Helner Rohr**
Senior Legal Counsel
Group Legal

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Anlagenstandort und Erschließung | 2 |
| 1.1 | Lage | 2 |
| 1.2 | Baurecht | 3 |
| 1.3 | Verkehrerschließung, Verkehrsaufkommen | 3 |
| 2 | Anlagentechnik und -betrieb | 4 |
| 2.1 | Errichtung und Betrieb einer Klinkerverteilstation | 4 |
| 2.2 | Betriebs- und Arbeitszeiten | 5 |
| 2.3 | Betriebsorganisation | 6 |
| 3 | Gehandhabte Stoffe | 6 |
| 4 | Luftreinhaltung | 7 |
| 4.1 | Emissionsquellen | 7 |
| 4.2 | Emissionen | 8 |
| 4.3 | Immissionen | 10 |
| 5 | Schallschutz | 12 |
| 5.1 | Emissionsquellen und Maßnahmen zur Schallminderung | 12 |
| 5.2 | Schallimmissionen | 12 |
| 6 | Anlagensicherheit | 13 |
| 6.1 | Allgemeine Schutzvorkehrungen | 13 |
| 6.2 | Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes | 14 |
| 6.3 | Anwendbarkeit der Störfallverordnung | 15 |
| 7 | Abfallentsorgung | 15 |
| 8 | Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung | 15 |
| 9 | Brandschutz | 16 |
| 9.1 | Grundsätzliche Schutzvorkehrungen | 17 |
| 9.2 | Brandschutztechnische Bewertung | 17 |
| 9.3 | Löschwasserrückhaltung | 18 |
| 10 | Arbeitsschutz | 19 |
| 11 | Gewässerschutz | 21 |
| 12 | Ausgangszustandsbericht | 22 |
| 13 | Angaben zur notwendigen UVP Vorprüfung | 22 |

1 Anlagenstandort und Erschließung

1.1 Lage

Das Zementwerk Burglengenfeld befindet sich nordwestlich von Burglengenfeld.

Die Anschrift lautet Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld.

→ Die örtlichen Verhältnisse gehen aus dem **Übersichtslageplan** und dem **Werkslageplan** hervor.

→ **Unterlage 03**
→ **Unterlage 04**

Der anzupassende Klinkertransport befindet sich an der südöstlichen Grenze des Betriebsgrundstücks.

Einen Überblick über die Lage der vorliegend beantragten Anpassung des Klinkertransportes gibt Abbildung 1.

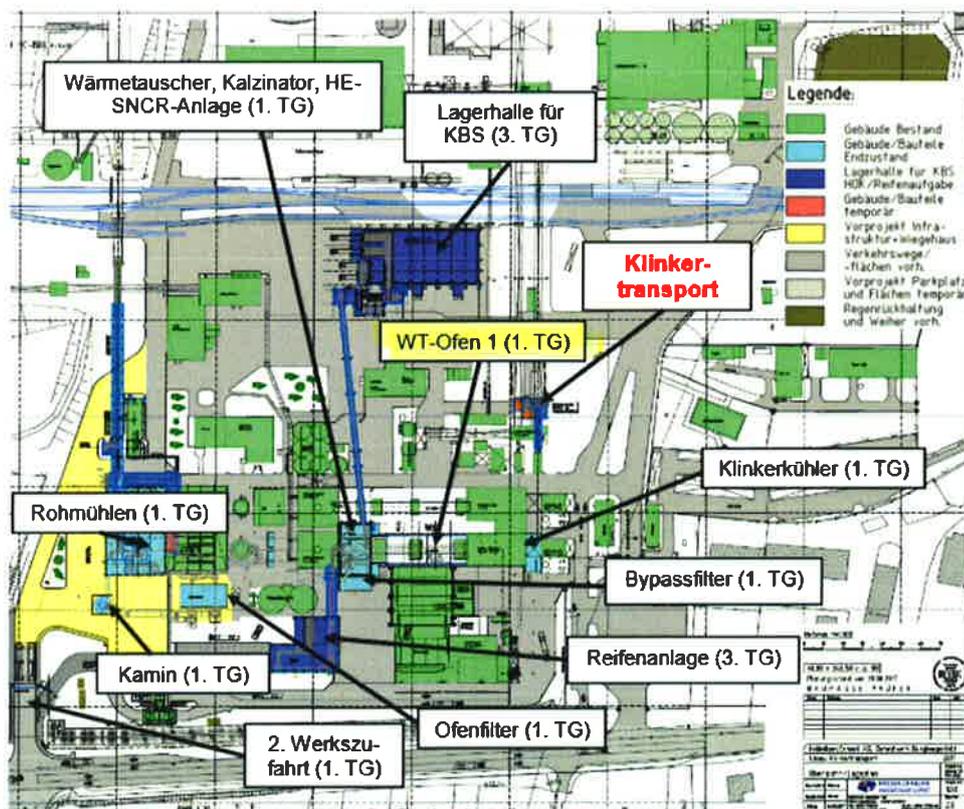


Abbildung 1: *Übersichtslageplan Anpassung des vorhandenen Klinkertransportes an den WT-Ofen 1*

1.2 Baurecht

Der vorliegende Antrag auf die Anpassung des Klinkertransportes an den WT-Ofen 1 schließt das

Der vorliegende Antrag auf die Anpassung des Klinkertransportes an den WTO 1 schließt den hierfür erforderlichen Bauantrag ein. Die entsprechenden Bauvorlagen nach BauVorV liegen den Anträgen als Unterlage 12 bei.

Das Zementwerk liegt nordöstlich der Schmidmühlener Straße und wird im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche (G) ausgewiesen. Es besteht kein Bebauungsplan für das Werksgelände. Das Zementwerksgelände und die benachbarten gewerblichen Nutzungen bilden einen historisch gewachsenen, geschlossenen gewerblich-industriellen Bebauungszusammenhang in der Burglengenfelder Vorstadt. Bei dem Werksgelände handelt es sich deshalb um ein faktisches Industriegebiet nach § 9 BauNVO, so dass das Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Das Gebiet südwestlich der Schmidmühlener Straße ist teilweise als Industriegebiet (GI) und teilweise als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Das beantragte Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der bestehenden industriellen Nutzung durch das Zementwerk ein.

Die Erschließung der geplanten Anlagenteile innerhalb des Betriebsgeländes ist durch die bestehende Werksinfrastruktur gesichert.

1.3 Verkehrserschließung, Verkehrsaufkommen

Verkehrstechnisch ist das Anlagengrundstück über die Staatsstraße St 2235 und die Bundesstraße B 15 an das überörtliche Straßennetz angebunden. Die Zufahrt erfolgt über die Schmidmühlener Straße und die Ortsumgehung Burglengenfeld. Die 2. Werkszufahrt mündet ca. 300 m weiter nordwestlich in die Schmidmühlener Straße.

Durch die Anpassung des Klinkertransportes kommt es zu keiner verkehrstechnischen Mehrbelastung.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten am Standort wird sich durch diese Maßnahme nicht erhöhen. Auf dem Grundstück des Zementwerks stehen für die Mitarbeiter und Beschäftigten Parkplätze bereits in ausreichender Zahl zur Verfügung.

2 Anlagentechnik und -betrieb

Das Zementwerk Burglengenfeld soll modernisiert werden, damit insbesondere die künftig verschärften Emissionsgrenzwerte für den Anlagenbetrieb eingehalten werden können und die Energieeffizienz steigt.

Im Zuge der Modernisierung ist der Neubau einer Wärmetauscherofenlinie WTO 1 geplant, die mit einer Kapazität von 4.000 Tonnen Zementklinker pro Tag ab 2018 die beiden vorhandenen, älteren Öfen mit je ca. 2.000 Tonnen Zementklinker pro Tag ersetzen soll. Die genehmigte Klinkerkapazität des Werkes von 4.000 Tonnen pro Tag ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht.

Mit dem vorliegenden Antrag auf die Anpassung des Klinkertransportes an den WTO 1 wird im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Klinkerverteilstation beantragt. Die geplante Anlage wird im folgenden Kapitel 2.1 beschrieben.

Die räumliche Anordnung der geplanten Anlage geht aus dem Übersichtslageplan in Abbildung 1 (s. o.) und dem Werkslageplan in Unterlage 04 hervor. Im Einzelnen sind die Lageverhältnisse im Bauantrag in Unterlage 12 dokumentiert.

2.1 Errichtung und Betrieb einer Klinkerverteilstation

Um den weiteren Zementklinkertransport auf dem Werksgelände sicherzustellen, ist die Anpassung des Klinkertransportes nach Klinkerkühler bis zur Klinkerverteilstation erforderlich. Der modernisierte WTO 1, welcher im Frühjahr 2018 in Betrieb geht, erfordert, neben baulichen Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Klinkerkanal (Tieferlegung von -4,80m auf -5,60m), auch die Errichtung eines neuen Gebäudes in dem der vom Ofen kommende Klinker auf die bestehenden Klinkertransportbänder verteilt wird.

Der Standort der Klinkerverteilstation innerhalb des Betriebsgeländes geht aus dem Übersichtsplan in Abbildung 1 (s. oben) und dem Werkslageplan in Unterlage 04 hervor.

Das Vorhaben erfordert den Ausbau eines vorhandenen Klinkerkanals sowie die Errichtung eines 2-geschossigen Gebäudes (Wetterschutz und Lärmschutz). Die erforderlichen Bauantragsunterlagen liegen diesem Antrag als Unterlage 12 bei.

Klinkertransport im Klinkerkanal

Nach dem Klinkerkühler, welcher Bestandteil der Änderungsgenehmigung Modernisierung Zementwerk Burglengenfeld war, erfolgt die Übergabe auf den bestehenden Klinkertransport. Während der Projektierung stellte sich heraus, dass in diesem Bereich Anpassungen an der vorhandenen Fördertechnik unumgänglich sind. Dies betrifft auch den bestehenden Klinkerkanal. Um eine technisch saubere Übergabe des Zementklinkers in diesem Bereich sicherzustellen, ist die Tieferlegung des bestehenden Kanals von -4,80m auf -5,60m erforderlich. Die räumliche Lage des Klinkerkanals bleibt ansonsten unverändert.

Innerhalb des Klinkerkanals erfolgt die Installation eines Stahlzellenförderers und eines Kettenkratzers welcher im Bereich der Umkehrstation des Stahlzellenförderers installiert wird. Der Kettenkratzer hat die Aufgabe anfallendes Material, welches an der Übergabe neben das Band fällt, aufzunehmen und wieder auf den Transport aufzugeben.

Die notwendige Entstaubung des Transports erfolgt über den vorhandenen Ofenkopffilter WTO 2 (Quelle 490). Daneben wird ein Teil der Übergabestellen über das Kühlerabluftfilter WTO 3 (Quelle 430) entstaubt. In diesem Fall erzeugt ein Gebläse den notwendigen Unterdruck an den Entstaubungsgebläsen und drückt die Abluft in den Rohgaskanal des bestehenden Klinkerkühlerabluftfilters WTO3 (später Klinkerkühlerabluftfilter WTO1 Süd – Quelle 430).

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Entstaubungsanlage, Ofenkopffilter WTO 2 Quelle 490, im Genehmigungsverfahren „Modernisierung des Zementwerk Burglengenfeld“ als „entfallend“ bezeichnet und beurteilt wurde. Dies ist unter Berücksichtigung der aktuellen

Stand: 28.08.2017

Seite 4

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

Planung nicht mehr möglich, so dass das dieser Filter weiter in Betrieb bleiben wird. Genauere Informationen enthält das Kapitel Luftreinhaltung.

→ Das Immissionschutzfachliche Gutachten liegt dem Antrag bei in

→ Unterlage 08

Klinkerverteilung in der Klinkerverteilstation:

Im Anschluss an den Stahlzellenförderer erfolgt die Verteilung über eine Klinkerverteilschurre und einen Stahlzellenförderer auf die bestehenden Klinkertransporte. Dies sind zum einen die bestehenden Klinkertransportbänder der Ofenlinien 2 + 3, welche im weiteren Produktionsverlauf in die bestehenden Klinkerlager führen. Dies ist der reguläre Transportweg, wenn keine Produktionsstörungen vorliegen.

Bei Klinkerschwachbrand bzw. Störungen am weiterführenden Klinkertransport, wird es, wie bisher auch, notwendig sein, den Zementklinker über den Weg der Notverladung aus dem System auszuschleusen. In diesem Fall wird der Klinker über die Klinkerverteilschurre und dem Stahlzellenförderer, einer weiteren Schurre auf einen Trogkettenförderer aufgegeben, welcher dann wiederum auf das bestehende Band der Klinkertransportverladung übermibt

Innerhalb der Klinkerverteilstation mit den Abmaßen:

Länge: ca. 16 m
Breite: ca. 12 m
Höhe: ca. 18 m

erfolgt keine Lagerung des Klinkers.

Die Begehungen innerhalb der Klinkerverteilstation sind durch innenliegende Treppen sichergestellt. Geländer sorgen für die erforderliche Absturzsicherung.

Um die Entstaubung des Transports in diesem Bereich sicherzustellen, ist zudem die Neuinstallation eines Entstaubungsfilters mit einem Luftvolumen von 18.000m³/h erforderlich. Gleichzeitig entfällt allerdings auch die bestehende Entstaubungsanlage. Genauere Informationen bezüglich des Filters enthält das Kapitel Luftreinhaltung.

→ Das Immissionschutzfachliche Gutachten liegt dem Antrag bei in → Unterlage 08

Genauere Angaben zur Aufstellung der geplanten Aggregate entnehmen sie bitte den Fließschemata bzw. den Bauantragsunterlagen.

→ Das Fließschema des Klinkertransportes findet sich in: → Unterlage 05

→ Die Aufstellung der Anlage geht aus den Grundrissen, Schnitten und Ansichten des Baugesuchs nach LBOVVO hervor: → Unterlage 12

2.2 Betriebs- und Arbeitszeiten

Das gesamte Zementwerk wird ganzjährig dreischichtig betrieben. Der künftige WTO 1 arbeitet ebenso wie die bestehenden Ofenlinien 2 und 3 kontinuierlich. Auch der geplante Umbau des Klinkertransportes wird kontinuierlich betrieben. Die Betriebszeiten sind:

Montag – Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr

Für den Betrieb des Klinkertransportes werden keine Mitarbeiter eingestellt. Die Bedienung der Anlage erfolgt durch die vorhandenen Mitarbeiter des Zementwerks.

Stand: 28.08.2017

Seite 5

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

2.3 Betriebsorganisation

Das Zementwerk Burglengenfeld besitzt:

- ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem,
- ein nach DIN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem,
- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001

Die Verantwortlichkeiten im Betrieb sind dadurch eindeutig geregelt.

3 Gehandhabte Stoffe

Die gehandhabten Stoffe im Zementwerk Burglengenfeld ändern sich durch die Anpassung des vorhandenen Klinkertransportes nicht. Des Weiteren erfolgt keine Erhöhung von Lagermengen. Die eingesetzten Öle in den Antriebseinheiten der Förderaggregate werden aktuell bereits im Zementwerk Burglengenfeld eingesetzt. Der Vollständigkeit halber sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in Unterlage 06 beigefügt.

→ Ein beispielhaftes Sicherheitsdatenblatt der eingesetzten Getriebeöle → Unterlage 06

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

4 Luftreinhaltung

4.1 Emissionsquellen

Die Anpassung des Klinkertransportes an den WTO 1 macht die Installation eines neuen Gewebefilters erforderlich. Außerdem erhöht sich die Abgasmenge des Klinkerkühlerabluftfilters WTO 3 (später Klinkerkühlerabluftfilter WTO 1 Süd – Quelle 430) durch die Installation eines zusätzlichen Boostergebläses um 12.500 m³/h.

Angaben zu diesen Emissionsquellen befinden sich in der folgenden Tabelle 1.

| Quellen-Nr. | Bezeichnung Emissionsquelle | Gauß-Krüger-Koordinaten RW / HW | Höhe ü. Gr. in m | Abgasvolumenstrom in m³/h I.N. | max. Betriebsstunden in h/a | Abgastemp. in °C | Austrittsfläche in m² |
|-------------|---|---------------------------------|------------------|--------------------------------|-----------------------------|------------------|-----------------------|
| 430 | WTO 1 Klinkerkühlerabluft (Erhöhung der Luftmenge durch Boostergebläse) | 4502215 / 5452753 | 29,0 | 162.000 (Erhöhung um 12.500) | 8760 | 36 | 5,92 |
| 2330 | Entstaubung Klinkerübergabestation | 4502264 / 5452813 | 21,33 | 18.000 | 8.760 | 36° | 0,785 |

Tabelle 1: Gefasste Emissionsquellen Anpassung Klinkertransport (ab Frühjahr 2018)

Des Weiteren muss das im Genehmigungsverfahren „Modernisierung des Zementwerk Burglengenfeld“ als entfallend beurteilte Gewebefilter „Ofenkopffilter WTO 2“ weiter betrieben werden. Angaben hierzu in der nachfolgenden Tabelle 2.

| Quellen-Nr. | Bezeichnung Emissionsquelle | Gauß-Krüger-Koordinaten RW / HW | Höhe ü. Gr. in m | Abgasvolumenstrom in m³/h I.N. | max. Betriebsstunden in h/a | Abgastemp. in °C | Austrittsfläche in m² |
|-------------|-----------------------------|---------------------------------|------------------|--------------------------------|-----------------------------|------------------|-----------------------|
| 490 | WTO 2 Ofenkopffilter | 4502227 / 5452782 | 22,0 | 13.000 | 8760 | 36° | 0,57 |

Tabelle 2: Ursprünglich entfallendes Ofenkopffilter WTO 2 als weitere gefasste Emissions-

Gleichzeitig werden mit Inbetriebnahme des angepassten Klinkertransportes folgende bisher genutzte Gewebefilter stillgelegt.

| Quellen-Nr. | Bezeichnung Emissionsquelle | Gauß-Krüger-Koordinaten RW / HW | Höhe ü. Gr. in m | Abgasvolumenstrom in m³/h i.N. | max. Betriebsstunden in h/a | Abgastemp. in °C | Austrittsfläche in m² |
|-------------|--|---------------------------------|------------------|--------------------------------|-----------------------------|------------------|-----------------------|
| 500 | WTO 3 Ofenkopffilter | 4502212 / 5452768 | 22,0 | 12.500 | 8760 | 40 | 0,57 |
| 510 | WTO 3 Klinkertransport Übergabestation | 4502260 / 5452809 | 7,0 | 6.000 | 8760 | 36° | 0,11 |

Tabelle 3: Entfallende Emissionsquellen Anpassung Klinkertransport (ab Frühjahr 2018)

Damit erhöht sich die Gesamtabluftmenge des Werkes unter Berücksichtigung des sich nun doch weiter in Betrieb befindenden Ofenkopffilters WTO 2 um 25.000 m³/h.

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

→ Die räumliche Lage der Emissionsquellen ist in einem Emissionsquellenplan verzeichnet

→ Unterlage 07

Diffuse Emissionen werden, ebenfalls dem Stand der Technik entsprechend, weitestgehend vermieden. Die Anlagen sind gekapselt. Einsatzstoffe, Produkte und Betriebsmittel werden nicht offen umgeschlagen oder verarbeitet, insbesondere werden Einsatzstoffe, Produkte und Betriebsmittel in geschlossenen Systemen gehandhabt.

4.2 Emissionen

Für die neue Emissionsquelle Nr. 2330 (Entstaubung Klinkerübergabestation) sowie für die weiter zu verwendenden Emissionsquellen 490 ist ausschließlich ein Emissionsgrenzwert für Staub festzusetzen. Die festzusetzenden Anforderungen ergeben sich, da insoweit die Bindungswirkung der TA Luft aufgehoben wurde, aus den Vollzugsempfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom November 2013, mit denen die im EU-Beschluss 2013/163/EU niedergelegten BVT-Schlussfolgerungen für die Zementindustrie umgesetzt werden sollen.

Für die neue Emissionsquelle Nr. 2330 (Entstaubung Klinkerübergabestation) sowie die weiter zu verwendenden Emissionsquellen 430 und 490 wird die Festlegung eines Emissionsgrenzwerts für Gesamtstaub in Höhe von 10 mg/m³ i.N. als Tagesmittelwert gemäß Abschnitt A.3 der oben genannten LAI-Vollzugsempfehlungen vom November 2013 beantragt.

In der folgenden Tabelle 4 ist der Emissionsmassenstrom für die neue Emissionsquelle sowie die sich weiter in Betrieb befindenden Emissionsquellen unter Berücksichtigung der vorstehend beantragten Emissionsgrenzwerte dargestellt.

Tabelle 4: Emissionsmassenstrom der gefassten Emissionsquellen

| Quellen-Nr. | Bezeichnung Emissionsquelle | Emittierter Stoff | max. Abgasvolumenstrom in m³/h i.N. | max. Betriebsstunden in h/a | max. Massenkonzentration in mg/m³ i.N. | max. Massenstrom in kg/a |
|-------------|---|-------------------|-------------------------------------|-----------------------------|--|---------------------------|
| 430 | WTO 1 Klinkerkühlerabluft (Erhöhung der Luftmenge durch Boostergebläse) | Staub | 162.000 (Erhöhung um 12.500) | 8760 | 10 | 14.235 (Erhöhung um 1095) |
| 490 | Ofenkopffilter WTO 2 | Staub | 13.000 | 8760 | 10 | 1.138,8 |
| 2330 | Entstaubung Klinkerübergabe- | Staub | 18.000 | 8.760 | 10 | 1.576,8 |

Zur richtigen Beurteilung der von der Anpassung des Klinkertransports ausgehenden Gesamtemissionen, müssen aber auch noch die beiden entfallenden Gewebefilter berücksichtigt werden.

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

Tabelle 5: Emissionsmassenstrom der entfallenden gefassten Emissionsquellen

| Quellen-Nr. | Bezeichnung Emissionsquelle | Emittierter Stoff | max. Abgasvolumenstrom in m ³ /h i.N. | max. Betriebsstunden in h/a | max. Massenkonzentration in mg/m ³ i.N. | max. Massenstrom in kg/a |
|-------------|--|-------------------|--|-----------------------------|--|--------------------------|
| 500 | WTO 3 Ofenkopf-filter | Staub | 12.500 | 8760 | 10 | 1095 |
| 510 | WTO 3 Klinkertransport Übergabestation | Staub | 6.000 | 8.760 | 10 | 525,6 |

Somit ergibt sich eine theoretische Mehrbelastung von 2.190 kg/a bei voller Ausnutzung Emissionsgrenzwertes. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abscheiderate von über 99% der Gewebefilter, welche bei sachgemäßer Wartung durchaus realistisch ist, fällt die tatsächliche Mehrbelastung allerdings deutlich geringer aus.

→ Das immissionsschutzfachliche Gutachten liegt dem Antrag bei in:

→ Unterlage 08

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

4.3 Immissionen

Dem vorliegenden Antrag liegt das immissionsschutzfachliche Gutachten zum Vorhaben „Umbau vorhandener Klinkertransport“ bei.

Da sich durch das antragsgegenständliche Vorhaben gegenüber der genehmigten Modernisierung des Zementwerks (Ist-Zustand) Änderungen bei den Emissionsquellen (im Vergleich zum Planungszustand im TÜV-Gutachten vom 21.03.2016, Bericht-Nr. F15/30-IMG-03) ergeben, wurden ergänzende Ausbreitungsrechnungen für die aktualisierte Emissionsquellenaufstellung durchgeführt. Die aktualisierte Emissionsquellenaufstellung berücksichtigt auch die Änderungen, die sich im Rahmen der Teilvorhaben der 2. und 3. Teilgenehmigung ergeben haben, und bereits im TÜV-Gutachten vom 20.02.2017, Bericht-Nr. F15/30-IMG-06, beurteilt wurden.

Wie aus den ergänzenden Ausbreitungsrechnungen hervorgeht, ergeben sich durch die Änderungen außerhalb des Betriebsgeländes für Schwebstaub (PM-10), Schwebstaub (PM-2,5) bzw. Staubbiederschlag keine höheren Zusatzbelastungen. Das heißt, die Bewertung der Immissionsprognose vom 21.03.2016, Bericht-Nr. F15/30-IMG-03, hat weiterhin Gültigkeit.

Die Untersuchung vom 21.03.2016 ergab:

Schwebstaub (PM-10)

Im Stadtzentrum und an allen Monitorpunkten wird der Irrelevanzwert für PM-10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten.

Unter Zugrundelegung einer vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) abgeschätzten Hintergrundbelastung von $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert und einer maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (höchster Rechenwert unmittelbar östlich der Straße „Beim Wildbrunnen“) liegt die Gesamtbelastung für Schwebstaub (PM-10) außerhalb des Werksgeländes mit bis zu $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter dem Immissions-Jahreswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Laut LfU zeigen die Auswertungen an den Stationen des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LUB), dass durchschnittlich bei einem Jahresmittelwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ davon auszugehen ist, dass der Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht häufiger als an 35 Tagen im Jahr überschritten wird. Da diese Korrelation eine gewisse Bandbreite beinhaltet, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung mit einem sehr konservativen Emissionsansatz erfolgte. Es wurde nämlich davon ausgegangen, dass in den gereinigten Abgasen aller bestehenden Emissionsquellen jeweils ein Emissionswert für Gesamtstaub von $10 \text{mg}/\text{m}^3$ laufend ausgeschöpft wird. Dies stellt eine Worst-Case-Betrachtung dar, da die Ergebnisse von Emissionsmessungen zeigen, dass bei den meisten bestehenden Emissionsquellen in den gereinigten Abgasen die Massenkonzentration an Gesamtstaub bei weniger als $1\text{-}2 \text{mg}/\text{m}^3$ liegt.

Bei Berücksichtigung dieser Betriebswerte ergibt sich im gesamten Simulations- bzw. Beurteilungsgebiet eine niedrigere Immissions-Jahres-Zusatzbelastung und somit eine entsprechend geringere Gesamtbelastung. Im Bereich unmittelbar östlich der Straße „Beim Wildbrunnen“ wird die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung somit bei deutlich weniger als $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (etwa um den Faktor 3-5 niedriger) liegen und es kann davon ausgegangen werden, dass der Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht häufiger als an 35 Tagen im Jahr überschritten wird.

Staubbiederschlag

Außerhalb des Werksgeländes liegt die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung an Staubbiederschlag bei $\leq 10 \text{mg}/(\text{m}^2\text{d})$ und somit unter dem irrelevanten Zusatzbelastungswert von $10,5 \text{mg}/(\text{m}^2\text{d})$.

Unter Zugrundelegung einer vom LfU abgeschätzten Hintergrundbelastung von 40 mg/(m²d) als Jahresmittelwert und einer Immissions-Jahres-Zusatzbelastung von 10 mg/(m²d) wird außerhalb des Werksgeländes der Immissions-Jahreswert für Staubniederschlag von 0,35 g/(m²d) bzw. 350 mg/(m²d) durch die Gesamtbelastung sehr deutlich unterschritten.

Schwebstaub (PM-2,5)

Unter Zugrundelegung einer vom LfU abgeschätzten Hintergrundbelastung von 15 µg/m³ als Jahresmittelwert und einer maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastung von 7 bis 11 µg/m³ liegt im Bereich unmittelbar östlich der Straße „Beim Wildbrunnen“ die Gesamtbelastung für Schwebstaub (PM-2,5) im Bereich des Immissionsgrenzwertes von 25 µg/m³.

Mit Ausnahme des Bereichs unmittelbar östlich der Straße „Beim Wildbrunnen“ liegt im Simulations- bzw. Beurteilungsgebiet die Gesamtbelastung unter dem Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³; meistens sogar deutlich darunter.

Wie bei Schwebstaub (PM-10) wurde davon ausgegangen, dass in den gereinigten Abgasen aller bestehenden Emissionsquellen jeweils ein Emissionswert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ laufend ausgeschöpft wird, obwohl die Ergebnisse von Emissionsmessungen zeigen, dass bei den meisten bestehenden Emissionsquellen in den gereinigten Abgasen die Massenkonzentration an Gesamtstaub bei weniger als 1-2 mg/m³ liegt.

Bei Berücksichtigung dieser Betriebswerte ergibt sich im gesamten Simulations- bzw. Beurteilungsgebiet auch für Schwebstaub (PM-2,5) eine niedrigere Immissions-Jahres-Zusatzbelastung und somit eine entsprechend geringere Gesamtbelastung.

Im Bereich unmittelbar östlich der Straße „Beim Wildbrunnen“ wird die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung somit bei deutlich weniger als 7 bis 11 µg/m³ (etwa um den Faktor 3-5 niedriger) liegen und es kann u. E. davon ausgegangen werden, dass auch dort der Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ nicht überschritten wird.

Somit können **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** des Vorhabens in Bezug auf die Luftgüte eintreten. Entsprechende vorhabenbedingte schädliche Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

→ Das Immissionsschutzfachliche Gutachten liegt dem Antrag bei in:

→ Unterlage 08

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die Anwendung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) für das Zementwerk aus.

5 Schallschutz

5.1 Emissionsquellen und Maßnahmen zur Schallminderung

Der angepasste Klinkertransport besteht im Wesentlichen aus dem Gebäude in der die Klinkerverteilung auf die bestehenden Transportwege erfolgt. Bei der Planung der Anlage werden die Geräuschemissionen dem Stand der Technik entsprechend vermindert:

- Die zusätzlichen geräuschintensiven Förderbänder und Verteilschuppen und Filteranlagen werden im Inneren des Gebäudes aufgestellt.

→ Angaben zu den Schallemissionen sind in der **Schalltechnischen Stellungnahme** zusammengestellt:

→ **Unterlage 09**

5.2 Schallimmissionen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wurden gutachtlich ermittelt und bewertet (siehe Unterlage 09). Es wurde untersucht, ob die vorhabensbedingten Schallimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 15 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtzeitraum unterschreiten und sich keine relevanten Pegelerhöhungen ergeben.

Die Untersuchung nach den Vorgaben der TA Lärm für die vorhabensbedingten Änderungen ergab, dass die vorhabensbedingten Schallimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 15 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtzeitraum unterschreiten und sich keine relevanten Pegelerhöhungen ergeben.

Die HeidelbergCement AG übernimmt die gutachtlichen Planungsvorgaben in ihre Planung der neuen Anlagenteile. Damit ist **ausreichende Vorsorge** zum Schallschutz getroffen.

Somit können **keine erheblich nachteiligen Auswirkungen** des Vorhabens in Bezug auf die Schallimmissionen eintreten: Entsprechende vorhabensbedingte schädliche Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

→ Die **Schalltechnische Stellungnahme** ist beigefügt unter:

→ **Unterlage 09**

6 Anlagensicherheit

6.1 Allgemeine Schutzvorkehrungen

Die HeidelbergCement AG ergreift im Zementwerk Burglengenfeld eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Vorsorge gegen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Dem Stand der Technik entsprechend werden die neuen Anlagenteile nach den einschlägigen

gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regeln zur Anlagensicherheit errichtet und betrieben.

Die Maßnahmen zur Vorsorge gegen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes umfassen insbesondere:

Konstruktive Vorkehrungen

- Auswahl moderner Maschinen- und Anlagentechnik nach dem Stand der Technik mit hoher Verfügbarkeit
- Ausrüstung der Anlagen mit moderner Prozessleittechnik zur Erfassung sämtlicher sicherheitstechnisch relevanter Prozessgrößen (z. B. Druck, Temperatur, Durchfluss, Füllstand, Bewegung von Fördereinrichtungen)
- Überlastsicherung der relevanten Antriebe
- Überdruck-Sicherheitsventile
- Verwendung nicht brennbarer Baumaterialien

Technische und prozesstechnische Maßnahmen

- Anbindung der Anlagen an das bestehende unabhängige Alarmsystem: Verbindung des Produktions- und Wartungspersonals zum Leitstand über Funkgeräte oder Telefon
- Anbindung der neuen Anlagen an das bestehende Brandmeldesystem mit Alarmauslösung im zentralen, ständig besetzten Leitstand
- Prozessleitsystem zur Überwachung des Anlagenbetriebs mit Alarmierung im Leitstand bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebszustände außerhalb vorgegebener Sollwertspannen)
- Elektrische Verriegelung: Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen sind so elektrisch untereinander verriegelt, dass sie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und dessen Abschaltung zulassen. Werden die sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. NOT-AUS) angesprochen, so werden die Aggregate angehalten oder in den sicheren Zustand gefahren.

Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

- Regelmäßige Rundgänge, Kontrollinspektionen und Wartungsarbeiten nach Routineplänen
- Abnahme der elektrischen Einrichtungen erfolgt vor Inbetriebnahme der Aggregate durch einen Befähigten. Weitere wiederkehrende Prüfungen der Aggregate finden in regelmäßigen Abständen gemäß den gesetzlichen Vorgaben statt.

Stand: 28.08.2017

Seite 13

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

Betriebs- und Arbeitsanweisungen

- Betriebs- und Arbeitsanweisungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebs, zum Verhalten in Ausnahmesituationen und zur Gewährleistung der Anlagensicherheit

Personalschulung

- Schulung des Bedien-, Wartungs- und Instandhaltungs-Personals in Zusammenarbeit mit den Lieferanten vor Inbetriebnahme
- Regelmäßige Unterweisung des Personals in der Einhaltung von Schutzvorkehrungen zur Anlagensicherheit

Dokumentation

- Über den Betrieb der Anlagen werden ein Schichtbuch und ergänzende Protokolle geführt. Besondere Vorkommnisse wie Wartung und Reparaturen der Aggregate

gemäß bestehender Vorschriften, die Wartung und Reparaturen der Aggregate, werden darin vermerkt.

Die Anforderungen Brandschutzes gehen aus dem Brandschutznachweis hervor.

→ Der Brandschutznachweis ist beigelegt unter:

→ Unterlage 10

6.2 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Die Genehmigungsplanung sieht vielfältige Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs vor, die in den vorangegangenen Kapiteln 6.1 und 6.2 beschrieben sind.

Neben einer Vielzahl von Maßnahmen, die im Havareefall dem Arbeitsschutz, d.h. dem unmittelbaren Schutz des Betriebspersonals vor Ort, dienen (siehe Kapitel 10), werden in den neuen Anlagenteilen auch verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen getroffen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben.

Bauliche Maßnahmen

- Einhaltung von Schutzabständen zwischen brandgefährdeten Bereichen zu den nächsten Gebäuden (bzw. kein höheres Risiko bezüglich der Brandausbreitung bei zu geringen Abständen, da in den neuen baulichen Anlagen und Gebäuden insgesamt nur eine geringe Brandgefährdung besteht)
- Verwendung nicht brennbarer Baumaterialien

Technische Maßnahmen

- Sicherheitsventile, um unzulässige Betriebsdrücke zu verhindern
- Anbindung der neuen Anlagen an das bestehende Brandmeldesystem mit Alarmauslösung im zentralen, ständig besetzten Leitstand
- Notstromgenerator zur Stromversorgung für die Anlagensicherheit wichtiger Aggregate bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Organisatorische Maßnahmen

- sicherheitstechnische Abnahmen durch externe Sachverständige
- Festlegung eines Alarm- und Maßnahmenplans

Stand: 28.08.2017

Seite 14

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Schulung und Weiterbildung des Betriebspersonals

Sowohl in Bezug auf die Vermeidung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs als auch auf die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs wird in den geplanten Anlagen ausreichend vorgesorgt.

6.3 Anwendbarkeit der Störfallverordnung

Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV, StörfallV) bzw. der Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 hängt vom Vorhandensein bestimmter gefährlicher Stoffe in relevanten Mengen ab. Das Zementwerk Burglengenfeld unterliegt derzeit nicht der 12. BImSchV bzw. der Richtlinie 2012/18/EU.

Durch die vorliegend beantragte Anpassung des Klinkertransportes ändert sich die Anwendung der StörfallV nicht, da keine neu eingesetzten Stoffe hinzukommen.

Bedingt durch das aktuelle Vorhaben wird das Zementwerk auch weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV bzw. der Richtlinie 2012/18/EU fallen.

Somit können **keine nachteiligen Auswirkungen** des Vorhabens in Bezug auf die Anlagensicherheit eintreten: Entsprechende vorhabensbedingte schädliche Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

7 Abfallentsorgung

Verfahrensbedingt fallen beim Betrieb des angepassten Klinkertransportes keine zusätzlichen Abfälle an. Die in den Gewebefiltern abgeschiedenen Filterstäube fallen bei der periodischen Abreinigung auf den Produktstrom zurück.

Soweit bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten Filter, Stahlschrott, Elektro- und Elektronikschrott, Aufsaugmaterialien, etc. anfallen, werden diese Abfälle entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Diese Stoffe fallen i. d. R. in Kleinmengen an. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist gesichert.

Somit können keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Abfallentsorgung eintreten: Entsprechende vorhabensbedingte schädliche Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

8 Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung

Beim Betrieb des Klinkertransportes werden energieeffiziente Förderaggregate eingesetzt. Technisch nutzbare Abwärme fällt beim Betrieb des Klinkertransportes nicht an.

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

9 Brandschutz

Die neuen baulichen Anlagen des angepassten Klinkertransportes werden den Anforderungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes entsprechend errichtet und betrieben. Die baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz erfüllen die Zielsetzungen der geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technischen Regeln, insbesondere:

- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (FeuerwehrfRI)
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
- DIN-Vorschriften der Normausschüsse
- Technisches Regelwerk
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EitBauV) – Bayern
- DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Brandschutzanforderungen an Leitungen und Leitungsanlagen
- Empfehlungen des Verbandes der Sachversicherer VdS (VdS-Richtlinien)

Im Wesentlichen werden folgende bauliche Anlagen und Gebäude im Rahmen des vorliegenden Antrags neu errichtet:

- Klinkerverteilstation

Bei den aufgelisteten neuen baulichen Anlagen handelt es sich ausschließlich um technische Anlagenteile (u. a. Förderbänder, Verteilschurren, elektrische Betriebsmittel) und um deren Einhausung. Die Einhausung der Anlagenteile gilt als Gebäude, das jedoch nur vorübergehend zu Kontroll- und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagenteilen begangen wird. Es sind folglich weder Arbeitsplätze noch Aufenthaltsräume vorhanden.

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

9.1 Grundsätzliche Schutzvorkehrungen

Eine Brandentstehung wird durch die gewählte Bau-, Anlagen- und Maschinenteknik und betriebsorganisatorische Maßnahmen weitgehend verhindert:

Baulicher Brandschutz:

- Auswahl unbrennbarer Baumaterialien für die Anlagentechnik (Stahl) und Bauten
- Brandschutztechnische Ausführung der Anlage gemäß dem Bauantrag (Unterlage 12)

Technische Einrichtungen zur Brandverhütung, -erkennung und -bekämpfung

- Erdung zum Ausschluss gefährlicher elektrostatischer Aufladungen von leitfähigen Bau- und Anlagenteilen
- Ausführung aller elektrischer Anlagen entsprechend den einschlägigen VDE-Vorschriften und DIN-Normen
- Überhitzungsschutz von Maschinen und Antrieben
- Bereitstellen von Handfeuerlöschern nach DIN 14 406 in ausreichender Anzahl zur Bekämpfung von Entstehungsbränden durch die Beschäftigten

Organisatorischer Brandschutz

- Verkehrswege werden freigehalten, damit sie jederzeit benutzt werden können. Insbesondere werden Türen im Verlauf von Fluchtwegen nicht verschlossen, versperrt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt.
- Ausweisung von Anfahrwegen und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr
- Brandschutztechnische Abnahme vor Inbetriebnahme
- Fortschreibung der Brandschutzordnung, des betrieblichen Alarmplans und des Feuerwehrplans rechtzeitig vor Inbetriebnahme
- Abstimmung des geänderten Feuerwehrplanes mit der örtlichen Feuerwehr
- Belehrung des Betriebspersonals über Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und die Brandschutzordnung vor Inbetriebnahme und nachfolgend regelmäßig mindestens einmal jährlich
- Regelmäßige, in der Regel jährliche Übungen mit den umliegenden Feuerwehren zur Bekanntgabe der anlagentechnischen Besonderheiten und des Gefahrenpotentials.

Entstehungsbrände werden vom Betriebspersonal mit den installierten Löscheinrichtungen bekämpft. Bei einem Brandereignis wird entsprechend dem betrieblichen Alarmplan über die Notrufzentrale die Feuerwehr alarmiert.

9.2 Brandschutztechnische Bewertung

Die vorliegende Genehmigungsplanung der neuen baulichen Anlagen wurde in Bezug auf den Brandschutz in dem Brandschutznachweis „Anpassung des vorhandenen Klinkertransportes an den WTO 1“ zusammengestellt. Der Brandschutznachweis ist dem Antrag in Unterlage 10 beigelegt.

Stand: 28.08.2017

Seite 17

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

Aus dem Brandschutznachweis ergibt sich:

- Die geplanten baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen werden – bei Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen – den Zielsetzungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in ausreichendem Umfang gerecht.
- Die HeidelbergCement AG übernimmt die gutachtlichen Empfehlungen in ihre Planung der neuen baulichen Anlagen. Somit ist ausreichende Vorsorge getroffen.
- Insbesondere sind die baulichen Anlagen so angeordnet und errichtet, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

→ Der Brandschutznachweis finden sich in:

→ Unterlage 10

→ Baubeschreibung des Bauantrags:

→ Unterlage 12

Es können somit **keine erheblich nachteiligen Auswirkungen** des Vorhabens in Bezug auf den Brandschutz eintreten.

Somit sind **vorhabensbedingte Gefahren** für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit **auszuschließen**.

9.3 Löschwasserrückhaltung

Nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie ist eine wirkungsvolle Löschwasserrückhalteanlage zu installieren, wenn bestimmte Lagermengen von Stoffen überschritten werden und zwar, wenn Stoffe

- der WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder
- der WGK 2 mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder
- der WGK 3 mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt

gelagert werden (WGK - Wassergefährdungsklasse).

In der Anpassung des vorhandenen Klinkertransportes an den WTO 1 erfolgt keine Lagerung von wassergefährdenden oder sonstigen Stoffen. Die maximale Ölmenge in den dauerhaft technisch dichten Getrieben beträgt 80l. Daher sind keine expliziten Löschwasserrückhalteeinrichtungen erforderlich.

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

10 Arbeitsschutz

Dem Arbeitsschutz kommt – neben dem Umweltschutz – ein besonderer Stellenwert bei der HeidelbergCement AG zu.

Zielsetzung des Arbeitsschutzkonzeptes der HeidelbergCement AG ist die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz, die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften niedergelegt sind. Dies umfasst den baulichen und anlagentechnischen ebenso wie den organisatorischen und personenbezogenen Arbeitsschutz.

Das Arbeitsschutzkonzept der HeidelbergCement AG geht insbesondere von der Erfüllung der Unfallverhütungsvorschriften und der Anforderungen aus folgenden arbeitsschutzrechtlichen Regelwerken aus:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit ihren Richtlinien, den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR). Sie regeln die Anforderungen u. a. an den baulichen Arbeitsschutz.
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit den einschlägigen Verordnungen
Diese Regeln das Inverkehrbringen von Maschinen und Anlagen und gelten grundsätzlich für neue Produkte.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als Rechtsverordnung zum ArbSchG mit ihren Vorgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit und zur Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und Angaben über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.
- Schutzbestimmungen zum Brandschutz aus dem Baurecht
Diese finden sich insbesondere in der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL) wieder.
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).
Sie stellt für die Bauphase verschiedene organisatorische Anforderungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen in der Bauzeit sicherstellen sollen.
- Chemikaliengesetz (ChemG) mit der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Diese machen Vorgaben zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und stellen dazu insbesondere Anforderungen an den organisatorischen und personenbezogenen Arbeitsschutz.

Für die Anpassung des vorhandenen Klinkertransports an den WTO 1 kann für die Umsetzung des Arbeitsschutzkonzeptes auf die langjährige Erfahrung in dem bestehenden Zementwerk der HeidelbergCement AG zurückgegriffen werden, da der Betrieb der neuen Anlagen im Wesentlichen in dieser Weise weitergeführt werden soll.

Die Anlagen werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte (ProdSG) und der CE-Kennzeichnung errichtet.

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme werden die erforderlichen Arbeits- und Betriebsanweisungen ausgearbeitet, eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V. mit §§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung für die neue Arbeitsstätte sowie die Betriebsordnung erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben. Die Betriebsstätte wird von einer Sicherheitsfachkraft gemäß Arbeitsschutzgesetz betreut. Die sicherheitstechnischen Begehungen werden regelmäßig wiederholt.

Grundsätzlich werden alle Mitarbeiter in die – für ihren Arbeitsplatz in der neuen Anlage relevanten – Sicherheitsbestimmungen eingewiesen. Diese Einweisungen/Unterweisungen schließen Maschinen und Anlagen sowie Betriebsmittel und Arbeitsabläufe mit ein.

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

Der angepasste Klinkertransport wird ganzjährig im Drei-Schicht-System betrieben. Im Bereich der neuen Anlagenteile selbst befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze. Die Anlage wird vom Leitstand aus durch das Betriebspersonal gesteuert. Die Tätigkeiten an den neuen Anlagenteilen beschränken sich auf Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Anforderungen an den Arbeitsschutz in den geplanten Anlagen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

Arbeitsstättenrichtlinien

Für den Betrieb des angepassten Klinkertransportes werden keine Mitarbeiter eingestellt, sondern die Bedienung der Anlage erfolgt durch die vorhandenen Mitarbeiter des Zementwerks. Aufenthaltsräume, Sanitätsräume bzw. -bereiche sowie Umkleide- und Sanitärräume mit Toiletten und Waschgelegenheiten stehen den Beschäftigten in unmittelbarer Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Auch die übrigen Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien, z. B. in Bezug auf die Beleuchtung in der Anlage, Schutz gegen herabfallende Teile, werden in der Ausführungsplanung und dem späteren Betrieb beachtet.

Betriebsicherheit (Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzverordnungen)

Grundsätzlich stellt die HeidelbergCement AG ihren Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereit, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Grundlage hierfür bildet eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 6 GefStoffV sowie der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG.

Grundsätzlich werden im Zementwerk die einschlägigen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-V, DGUV-R, DGUV-I, DGUV-G) für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Technischen Regeln für Betriebsicherheit (TRBS) beachtet, insbesondere:

- DGUV-V 1 Grundsätze der Prävention
- DGUV-V 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- DGUV-V 79 Verwendung von Flüssiggas
- DGUV R 113-004 Behälter, Silos und enge Räume
- LärmVibArbSchV - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen

Gefahrstoffe

Im Bereich des angepassten Klinkertransportes werden keine Gefahrstoffe eingesetzt bzw. nicht mit Gefahrstoffen umgegangen.

Maschinensicherheit

Grundsätzlich werden alle Anlagen und sonstige Arbeitsmittel den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes genügen. Hierzu werden die Lieferanten zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der EG-Maschinennichtlinie und der einschlägigen Normen verpflichtet.

11 Gewässerschutz

Durch die beantragte Anpassung des Klinkertransportes ändert sich die Entwässerung des Betriebsgeländes nicht bzw. nicht wesentlich. Die versiegelte Fläche erhöht sich im Bereich der Klinkerverteilstation um 357m².

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Dachflächen der neuen Anlage wird – wie bei den bestehenden Dachflächen – in die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadtwerke Burglengenfeld eingeleitet und der kommunalen Kläranlage zugeführt. Die Abwasserkanalisation ist hydraulisch ausreichend leistungsfähig.

Die geplanten neuen Anlagenteile selbst arbeiten abwasserfrei.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet im angepassten Klinkertransport nicht statt.

Aus dem Hydrogeologischen Gutachten, welches diesem Antrag als Anlage 12 beiliegt, ergibt sich, dass der Klinkertransportkanal von aktuell -4,80m auf -5,60m tiefer gelegt wird. Damit taucht die Gründung dieses Transportkanals um 0,80m tiefer in das Grundwasser der quartären Sande und Kiese ein. Eine relevante Umleitung des Grundwassers ist damit jedoch nicht verbunden, da die Grundwasserströmung nahezu ausschließlich in den nicht vom Vorhaben tangierten, tiefer liegenden Kalksteinen des „Weißjura“ stattfindet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist somit nicht erforderlich. Da die verwendeten Baustoffe nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit führen können, ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG auch keine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich. Für die Errichtungsmaßnahmen sind aber eine Erdaufschlussanzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG notwendig, welche rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde eingereicht werden

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf den Gewässerschutz sind offensichtlich auszuschließen.

12 Ausgangszustandsbericht

Grundsätzlich hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE (Industrieemissionen)-RL (Richtlinie 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, nach § 10 Absatz 1a BImSchG mit den übrigen Antragsunter-

lagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) entsprechend den inhaltlichen Anforderungen aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dies gilt für Neuanlagen unmittelbar ab Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IE-RL.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist für bestehende IE-Anlagen ab dem 07.01.2014 ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Durch die Anpassung des vorhandenen Klinkertransportes erfolgt keine Veränderung in Bezug auf die im Zementwerk Burglengenfeld eingesetzten Stoffe. Auch erfolgt in diesem Anlagenbereich keine Lagerung von wassergefährdenden oder sonstigen Stoffen.

Somit bleibt festzustellen, dass keine Besorgnis einer Boden- oder Grundwasserverunreinigung infolge des Anlagenbetriebs im Sinne des § 10 BImSchG besteht und daher eine Erhebung des Ausgangszustands für die von dem Änderungsvorhaben betroffenen Werksflächen nicht erforderlich ist.

13 Angaben zur notwendigen UVP Vorprüfung

Die HeidelbergCement AG betreibt seit dem Jahr 1914 am Standort Burglengenfeld ein Zementwerk, in dem unter anderem in zwei Drehrohröfen aus den Rohstoffen Kalkstein, Ton und Sand unter Einsatz von Brennstoffen Zementklinker hergestellt wird.

Mit Datum vom 23.06.2017 wurde unter dem Aktenzeichen 3112017007 vom Landratsamt Schwandorf, die grundlegende Modernisierung des Zementwerk Burglengenfelds, durch Erteilung der dritten und abschließenden Teilgenehmigung genehmigt. Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens war eine umfangreiche UVP-Prüfung auf welche hiermit verwiesen wird.

Gegenstand der vorliegenden Unterlagen ist die Anpassung des vorhandenen Klinkertransportes an die neue Ofenlinie WTO 1, welcher nicht Bestandteil des in Absatz 1 genannten Genehmigungsverfahrens war. Das hier beantragte Vorhaben umfasst vor allem:

- Der Klinkerkanal bleibt in seiner ursprünglichen Position bestehen, dieser wird lediglich von aktuell -4,80m auf -5,60m vertieft. Das Hydrogeologische Gutachten, welches diesem Antrag als Anlage 12 beiliegt, beschreibt die offensichtlich geringen Auswirkungen dieser Maßnahme auf den vorhandenen Grundwasserspiegel und dessen Verlauf.
- Das Gebäude der Klinkerverteilstation wird im Bereich der vorhandenen Übergabestation errichtet, welche im Zuge der Baumaßnahmen teilweise demontiert wird. An neu zu versiegelnder Fläche kommen ca. 367m² hinzu. In diesem Bereich befindet sich aktuell eine Rasenfläche weitere nennenswerte Grünpflanzen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Detailliertere Informationen zum Anlagenstandort sind dem Bauantrag welcher als Anlage 12 beiliegt sowie dem Punkt 2.1 des Erläuterungsberichts „Errichtung und Betrieb einer Klinkerverteilstation“ zu entnehmen.

Eine nennenswerte Beeinflussung der Schutzgüter über auf die im Absatz 1 verwiesene UVP

Stand: 28.08.2017

Seite 22

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld
Umbau vorhandener Klinkertransport

hinaus ist, wie im Anschluss genauer ausgeführt, durch das hier beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des genutzten Betriebsgeländes größtenteils auf einer bereits versiegelten Fläche.
- Verfahrensbedingt fallen beim Betrieb des umgebauten Klinkertransportes keine Abfälle an.
- Bei Wartungsarbeiten anfallende Abfälle wie Schmierstoffe, Öle oder verbrauchte Filtermedien werden entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen verwertet oder entsorgt.
- Nennenswerte Schallemissionen sind von der Anlage nicht zu erwarten, da die Aggregate entweder vollständig eingehaust bzw. isoliert aufgestellt werden. Siehe auch die als Anlage 9 beigefügte Schallschutztechnische Stellungnahme des TÜV München.

Diese Untersuchung ergab, dass die zulässigen Grenzwerte tags und nachts an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 15 dB(A) durch den Betrieb des umgebauten Klinkertransportes unterschritten werden.

- Die zusätzlichen Auswirkungen auf die Luftschadstoffemissionen und Immissionen über die bereits vorhandene UVP hinaus, welche durch das hier beantragte Vorhaben ausgehen, sind wie im als Anlage 8 beigefügten Gutachten zur Luftreinhaltung offensichtlich als gering anzusehen.
- Eine Eventuelle Beeinflussung des Grundwassers in Bezug auf dessen Höhe und Fließrichtung wurde untersucht und ist ebenfalls ausgeschlossen bzw. allenfalls als offensichtlich gering einzustufen. Siehe hierzu auch dem als Anlage 11 beigefügten Hydrogeologischen Gutachten.
- Des Weiteren wird auf die vorhandene UVP, welche Bestandteil des Genehmigungsverfahrens „Modernisierung des Zementwerk Burglengenfeld“ war verwiesen.

Die für das Änderungsvorhaben „Anpassung des vorhandenen Klinkertransportes an die neue Ofenlinie WTO 1“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 des UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 durchzuführende allgemeine Vorprüfung wird deshalb ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG 2017 aus allen zu betrachtenden Wirkungen, Wirkungspfaden und Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind, so dass für das vorliegende Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

per E-Mail

Adressaten s. Verteiler

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 3112017003

Unsere Nachricht vom:

Name: Hr. Schamberger

Zimmer-Nummer: 123

Telefon: 09431/471-336

Telefax: 09431/471-116

Mail: thomas.schamberger@landkreis-schwandorf.de

Datum: 28. August 2017

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag der HeidelbergCement AG vom 25. August 2017 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Teilprojekt „Anpassung Klinkertransport an den WTO 1“ im Rahmen der Modernisierung ihres Zementwerks in 93133 Burglengenfeld

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV mit Bearbeitungsfristen bis 06.09.17, 15.09.17 und 27.09.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Betreff genannte Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen sind auf einem Datenaustauschserver unter folgendem Link hinterlegt und können dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

Link: <https://file.landkreis-schwandorf.de/d/e18c250e36a447a7b1e7/>

Passwort: **klinker0817**

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst folgende Punkte:

1. Bauliche Anpassung des vorhandenen Klinkerkanales nach dem Klinkerkühler des WTO 3 (künftig WTO 1) auf die neuen Anlagengegebenheiten,

Dienstgebäude:

Wackersdorfer Straße 80

92421 Schwandorf

Telefon 0 94 31 / 471-0

Telefax 0 94 31 / 471-444

Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 08:00 - 15:30 Uhr

Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung!

Bankverbindung:

Sparkasse im Landkreis Schwandorf

IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50

BIC: BYLADEM1SAD



2. Ersatz vorhandener Förderaggregate zum Abtransport des Zementklinkers,
3. Erneuerung einer Entstaubungsanlage,
4. Einbinden bestehender Entstaubungsanlagen in das System,
5. Neubau einer Klinkerverteilstation, um den Zementklinker wieder auf die weiteren bestehenden Klinkertransporte aufgeben zu können,
6. Betrieb der in den Ziffern 1 bis 5 genannten Anlagenteile mit dem neuen Wärmetauscherofen WTO 1 (ab Frühjahr 2018).

Das Vorhaben bedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Rückfragen zu Vorhaben oder zu den Antragsunterlagen können gerichtet werden an Herrn Kugler, klaus.kugler@heidelbergcement.com, Tel.: 09471 707 - 53 221.

Wir bitten Sie um Stellungnahmen (vgl. nachfolgende Nr. 1 bis 3) zum Antrag auf Änderungsgenehmigung; die Stellungnahmen bitten wir in rechtlicher, fachlicher und tatsächlicher Hinsicht nachvollziehbar zu begründen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind an gesetzliche Fristen gebunden, aus denen die nachfolgenden Vorgaben resultieren. Die Fristen für die von Ihnen erbetenen Stellungnahmen können daher nicht ohne weiteres verlängert werden – das bitten wir unbedingt zu beachten.

1. **Vollständigkeit und Geeignetheit der Unterlagen**

Bis spätestens 06.09.2017 bitten wir im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV um Stellungnahme, ob die Unterlagen aus Ihrer Sicht vollständig und zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme im Genehmigungsverfahren geeignet sind.

Im Rahmen der Stellungnahmen bitten wir insbesondere um Angaben zu folgenden Punkten:

- a) Inwieweit und in welcher Form sind die Unterlagen zu ergänzen oder zu ändern, damit Sie im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des

Einzelfalls nach dem UVPG **überschlägig** prüfen können, ob die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. auch Nr. 2 dieses Schreibens)?

- b) Inwieweit und in welcher Form sind die Unterlagen zu ergänzen oder zu ändern, damit die für Ihre **abschließende** Prüfung relevanten Auswirkungen des Vorhabens nachvollziehbar vermittelt werden? Insbesondere wird um Mitteilung gebeten, inwieweit und auf welche Art die Unterlagen zu ändern oder zu ergänzen sind, damit Ihnen die Unterlagen vollständig und nachvollziehbar Kenntnis über Art und Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Ihres Aufgabenbereichs vermitteln, soweit diese Kenntnis für die Ermittlung oder Prüfung der einschlägigen Anforderungen Ihres Fachrechts erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird auch um Mitteilung gebeten, falls Ihrerseits Widersprüche in den Antragsunterlagen festgestellt werden.
- c) Es wird um Mitteilung gebeten, ob nach den Vorgaben Ihres Aufgabenbereichs für das Vorhaben Gestattungen erforderlich sind; dabei ist auch zu benennen, um welche Entscheidungen es sich handelt (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse, Baugenehmigungen, naturschutzrechtl. Eingriffsgenehmigung, Ausnahmen von materiell-rechtlichen Anforderungen, Gestattungsverträge). Außerdem wird darum gebeten, die Entscheidungen Ihres jeweiligen Fachrechts zu benennen, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 13 BImSchG).

Soweit hierzu entsprechende Anträge bei Ihnen eingegangen sind, sind diese nebst zugehörigen Unterlagen dem Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 vorzulegen. Entwürfe zugehöriger Zulassungsbescheide sowie Abdrucke von verfahrensabschließenden Dokumenten sind ebenfalls dem Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 zuzuleiten.

- d) Soweit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere Stellen aus Ihrer Sicht beteiligt werden sollen oder müssen, bitten wir um entsprechende Mitteilung und Angabe von Kontaktdaten.

2. Allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Bis spätestens 15.09.2017 bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Anlage 1 zum UVPG um separate Stellungnahme zu nachfolgender Frage, soweit (ggf. Teilstellungnahme) die Angaben in den Antragsunterlagen sowie eigene Erkenntnisse dies bis dahin ermöglichen:

Kann das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären?

Hinweise:

- Die Frage ist auf Grund einer **überschlägigen Prüfung** zu beantworten.
- Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind bei Ihrer Prüfung zu berücksichtigen.
- Merkmale des Vorhabens oder des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabensträgers, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausschließen, sind nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen. Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen sind ebenfalls einzuziehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, nach deren Ergebnis die beantragten Maßnahmen umweltverträglich sind – vgl. Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001. Weitere Angaben sind im Erläuterungsbericht (Anlage 2) unter Nr. 13 zu finden.

- Die Antwort auf die Frage ist anhand rechtlicher, fachlicher und tatsächlicher Kriterien nachvollziehbar zu begründen. Quellen sind dabei möglichst genau zu zitieren.

3. Abschließende Stellungnahme

Bis spätestens 27.09.2017 bitten wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV um abschließende Stellungnahme zum Antrag, soweit (ggf. Teilstellungnahme) bis dahin die Angaben in den Antragsunterlagen diese ermöglichen; dabei ist insbesondere auf folgende Punkte bzw. Fragen einzugehen:

- a) Erfüllt das beantragte Vorhaben die einschlägigen Anforderungen Ihres Aufgabenbereichs?

Hinweis:

Die HeidelbergCement AG hat die **Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)** für die Errichtung des gesamten Vorhabens beantragt.

Soweit die Angaben in den Antragsunterlagen und eigene Erkenntnisse keine abschließende Stellungnahme bis 27.09.2017 erlauben, ist im Hinblick auf § 8a Abs. 1 BImSchG eine Teilstellungnahme bis 27.09.2017 erforderlich, aus der hervorgeht, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers bezogen auf Ihren jeweiligen Aufgabenbereich gerechnet werden kann. Eine Fristverlängerung ist in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich.

- b) Welche Nebenbestimmungen sollen in den Genehmigungsbescheid oder einen Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns aufgenommen werden?

Die Vorschläge für aus Ihrer Sicht erforderliche Nebenbestimmungen bitten wir einzeln zu benennen, unabhängig davon, ob sie in den Unterlagen zum Antrag enthalten sein sollten.

Die Vorschläge sind nachvollziehbar zu begründen.

- c) Bei welchen Entscheidungen aus Ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, die zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert werden (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse), kann mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden? Bei welchen nicht?
- d) Bei zulässigen Abweichungen (Ausnahmen, Befreiungen, etc.) von materiell-rechtlichen Vorgaben Ihres jeweiligen Fachrechts (insbesondere Baurecht) ist anzugeben, auf welche Rechtsgrundlage sie zu stützen sind und insbesondere, welche rechtlichen, fachlichen und tatsächlichen Gründe im Einzelnen die Abweichungen rechtfertigen.
- Bitte formulieren Sie die Begründung so, dass sie ohne weiteres in den Genehmigungsbescheid übertragbar ist.
- e) Welche Gebühren auf welcher Rechtsgrundlage wären zu erheben, wenn die notwendigen Gestattungen oder Abweichungen aus Ihrem Aufgabenbereich, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert werden (vgl. § 13 BImSchG), durch Ihre Behörde separat ausgesprochen werden müssten? Hierzu bitten wir auch um Angabe der Rechtsgrundlage, insbesondere der vollständigen Tarifstellen im KVz).

Bitte beachten Sie auch die adressatenspezifischen Verfahrenshinweise dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Schamberger
Verwaltungsobersinspektor

Verteiler (teilweise mit zusätzlichen Hinweisen)

1. Landratsamt Schwandorf – Bauaufsicht – Frau Karl o.V.i.A.

- Prüfumfang:

Es wird um Prüfung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen gebeten.

- Abweichungen von materiell-rechtlichen Anforderungen des Baurechts:

Sollten Abweichungen erforderlich sein, bitten wir darum, uns in Ihrer abschließenden Stellungnahme Begründungen zu übermitteln, die die Anforderungen nach Nr. 3 Buchstabe d) dieses Schreibens erfüllen.

- Standsicherheitsnachweise

Mit dem Antragsteller wurde vereinbart, dass für das Vorhaben Bescheinigungen Standsicherheit I und II vorgelegt werden.

- Sonstiges

Eine gedruckte Ausfertigung der Antragsunterlagen wird mit einer Ausfertigung dieses Beteiligungsschreibens an Sie gesandt.

Bitte senden Sie die Unterlagen nicht zurück, sondern bewahren Sie diese Unterlagen bis zum Abschluss der behördlichen Abnahme des verwirklichten Vorhabens auf.

2. Landratsamt Schwandorf – fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft – Herr Brunner o. V. i. A.

Bitte,

a) nehmen Sie im Rahmen der Stellungnahme nach Nr. 3 Buchstabe a) auch Stellung zu der Frage, inwieweit die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts veranlasst ist,

b) schlagen Sie im Rahmen der Stellungnahme nach Nr. 3 Buchstabe b) insbesondere auch Auflagen mit den Gegenständen gem. § 21 Abs. 2a der 9.

BlmSchV vor, soweit die dort genannten Auflagen auf Rechtsgüter abzielen, die Ihnen anvertraut sind

- c) teilen Sie im Rahmen ihrer Stellungnahmen jeweils mit, welcher Zeitaufwand in Stunden zu welchem Stundensatz Ihnen für die Ausarbeitung entstanden ist.

Eine gedruckte Ausfertigung der Antragsunterlagen wird mit einer Ausfertigung dieses Schreibens an Sie übersandt. Bitte senden Sie die Unterlagen nicht zurück, sondern bewahren Sie diese Unterlagen bis zum Abschluss der behördlichen Abnahme des verwirklichten Vorhabens auf.

3. Landratsamt Schwandorf – Immissionsschutz – Herr Bernhard Schnekenburger o.V.i.A.

Bitte,

- a) prüfen Sie auch, ob die Einordnungen in den Anhang 1 der 4. BImSchV, die von der Antragstellerin vorgenommen wurden, vollständig und zutreffend sind.
- b) schlagen Sie im Rahmen der Beantwortung der Frage nach Nr. 3 Buchstabe b dieses Schreibens insbesondere Auflagen mit den Gegenständen gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV vor, soweit die dort genannten Auflagen auf Rechtsgüter abzielen, die Ihnen anvertraut sind.
- c) teilen Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahmen auf der Grundlage dieses Schreibens jeweils für jedes fachliche Prüffeld mit, welcher Zeitaufwand in Stunden zu welchem Stundensatz für die Ausarbeitung angefallen ist.

Eine gedruckte Ausfertigung der Antragsunterlagen wird mit einer Ausfertigung dieses Schreibens an Sie übersandt. Bitte senden Sie die Unterlagen nicht zurück, sondern bewahren Sie diese Unterlagen bis zum Abschluss der behördlichen Abnahme des verwirklichten Vorhabens auf.

4. Landratsamt Schwandorf – Kreisbrandrat – Herr Robert Heinfliß o.V.i.A.

5. Landratsamt Schwandorf – Naturschutz – Frau Caroline Wittmann o.V.i.A.

6. Landratsamt Schwandorf – Bodenschutzbehörde – Frau Nicole Graf o. V. i. A.

7. Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt

Bitte teilen Sie im Rahmen ihrer Stellungnahmen auch mit, welcher Zeitaufwand in Stunden zu welchem Stundensatz Ihnen für die Ausarbeitung entstanden ist.

Eine gedruckte Ausfertigung der Antragsunterlagen wird mit einer Ausfertigung dieses Schreibens an Sie übersandt. Bitte senden Sie die Unterlagen nicht zurück, sondern bewahren Sie diese Unterlagen bis zum Abschluss der behördlichen Abnahme des verwirklichten Vorhabens auf.

8. Stadt Burglengenfeld (als Paket mit Rückschein)

Einvernehmen:

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB ersuchen wir Sie hiermit auch, gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben zu entscheiden. Auf die zweimonatige Fiktionsfrist wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit uns bekannt ist, findet die nächste Stadtratssitzung am 27. September 2016 statt. Es wird daher darum gebeten, die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen in dieser Sitzung zu fällen und das Ergebnis bis 28. September 2017 mitzuteilen.

Sollte dem Landratsamt Schwandorf bis 28. September 2017 keine Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens mitgeteilt werden kann, wird wegen des Antrags auf Zulassung vorzeitigen Beginns bis 28. September 2017 um Mitteilung gebeten, ob mit einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gerechnet werden kann.

Eine gedruckte Ausfertigung der Antragsunterlagen wird mit einer Ausfertigung dieses Schreibens an Sie übersandt;

Postanschrift: Marktplatz 2-6, 93133 Burglengenfeld

Bitte senden Sie die Unterlagen nicht zurück, sondern bewahren Sie diese Unterlagen bis zum Abschluss der behördlichen Abnahme des verwirklichten Vorhabens auf.

Abbildung 3-2: Ansicht Südost (Kopie aus den Antragsunterlagen; nicht maßstäblich)

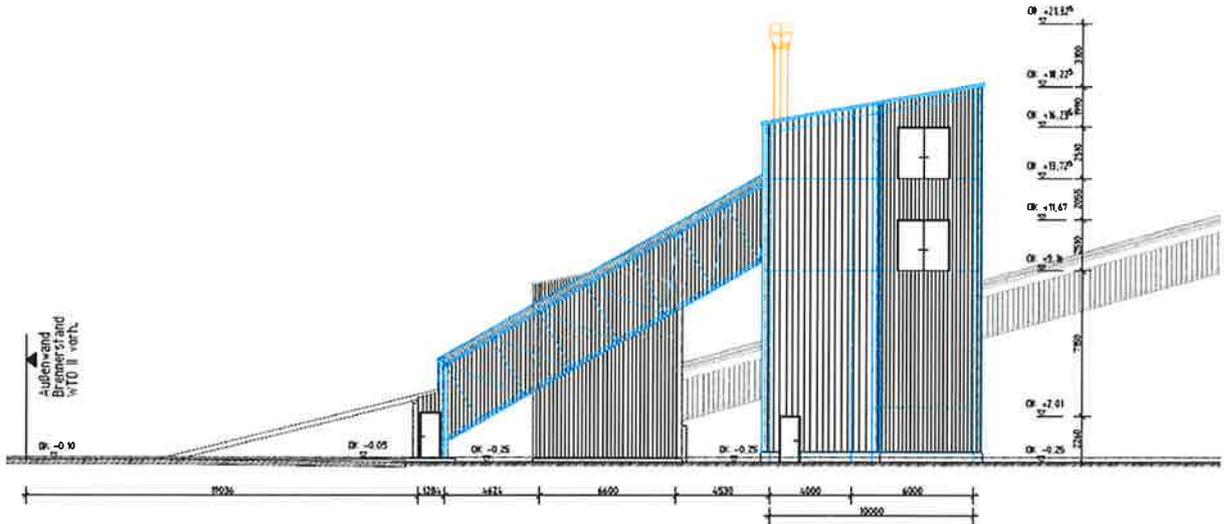


Abbildung 3-3: Ansicht Südwest (Kopie aus den Antragsunterlagen; nicht maßstäblich)

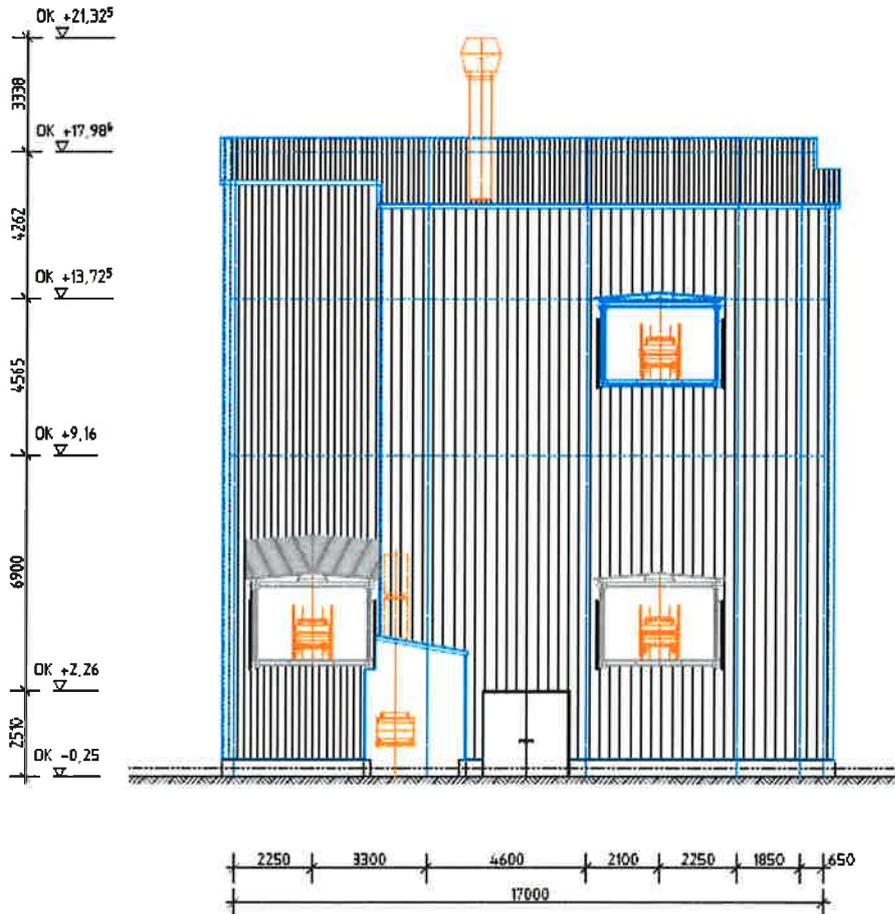


Abbildung 3-4: Ansicht Nordwest (Kopie aus den Antragsunterlagen; nicht maßstäblich)

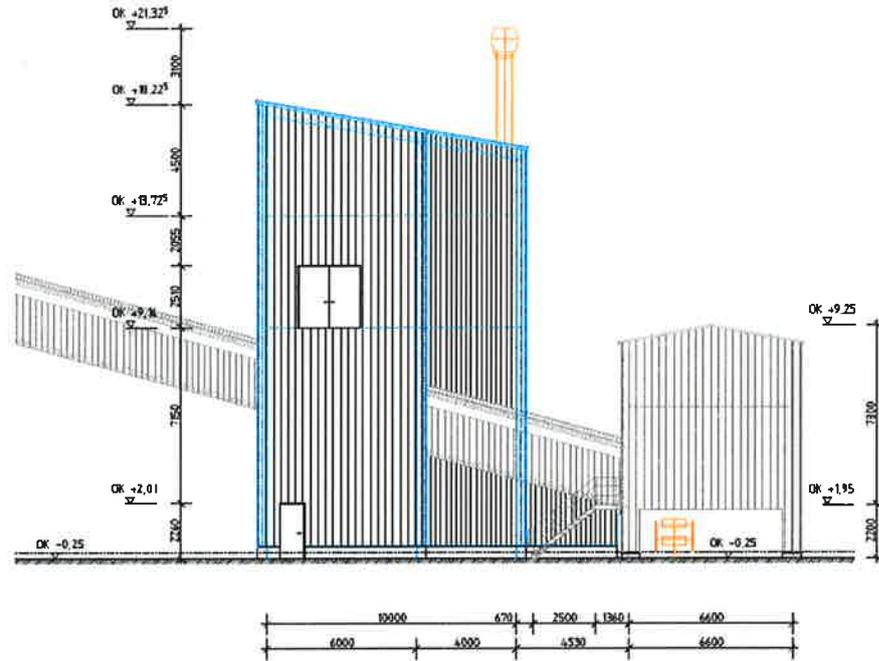
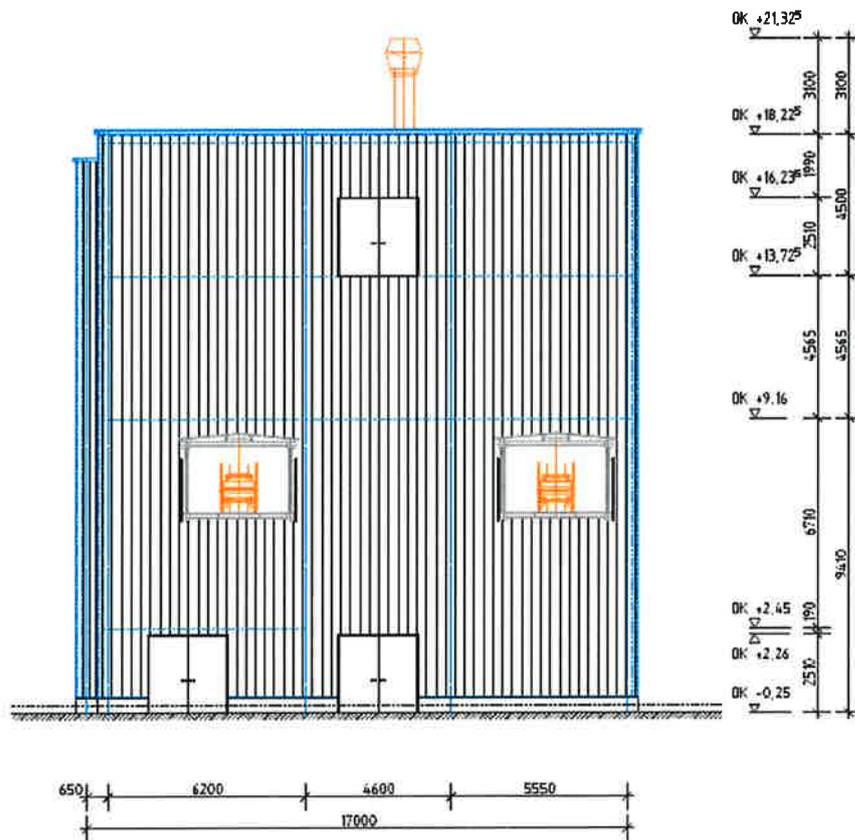


Abbildung 3-5: Ansicht Nordost (Kopie aus den Antragsunterlagen; nicht maßstäblich)



Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

| | |
|--|-------------------------------|
| Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard | Nummer: BauVW/241/2017 |
| | Datum: 12.09.2017 |
| | Aktenzeichen: |

| Sitzungsgremium | Datum | Status |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss | 20.09.2017 | öffentlich |
| Stadtrat | 27.09.2017 | öffentlich |

Betreff:

Neubau eines Wettbüros auf dem Grundstück F1St.Nr. 1569/5 der Gemarkung Burglengenfeld, Regensburger Straße 68 - Vorbescheid - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bauherr beantragt einen Vorbescheid für den Neubau eines Wettbüros auf dem Grundstück F1St.Nr. 1569/5, Gem. Burglengenfeld, Regensburger Str. 68, 93133 Burglengenfeld.

Das Gebäude soll neben dem bereits vorhandenen Spielcasino „Palazzo“ im Gewerbegebiet „An der B 15“ auf derselben Parzelle errichtet werden.

Das Gebäude soll in massiver Bauweise einstöckig errichtet werden und weist im Innenbereich eine gewerbliche Nutzfläche von 83,81 m² aus. Es wird mit flachgeneigtem Pultdach mit Blechdacheindeckung und einer Gebäudehöhe zwischen 3,50m und 5,00m geplant.

Zweck der baulichen Anlage ist die Vermittlung von Sportwetten als Wettbüro mit Verweilcharakter. Die Ausstattung des Wettbüros erfolgt mittels Monitoren und Fernsehern (Liveübertragung von Sportereignissen), computergesteuerten Annahmegeräte, Bartheke mit alkoholfreien Getränken sowie Sitzgruppen.

Die Vergnügungsstätte wird personell mit zwei Vollzeit- und drei Teilzeitkräften betrieben.

Die erforderlichen fünf Stellplätze nach der Garagen- und Stellplatzverordnung werden auf dem bereits vorhandenen, großzügigen Parkplatzbereich nachgewiesen.

Im Spielhallenkonzept der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH aus dem Jahre 2011 wurde das Gewerbegebiet „An der B 15“ aus städtebaulicher Sicht und aufgrund der sehr geringen Konfliktpotenziale als geeigneter Standort für Vergnügungsstätten solcher Art herausgestellt.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Wettbüros auf dem Grundstück F1StNr. 1569/5, Gem. Burglengenfeld, Regensburger Str. 68, 93133 Burglengenfeld, zu erteilen.

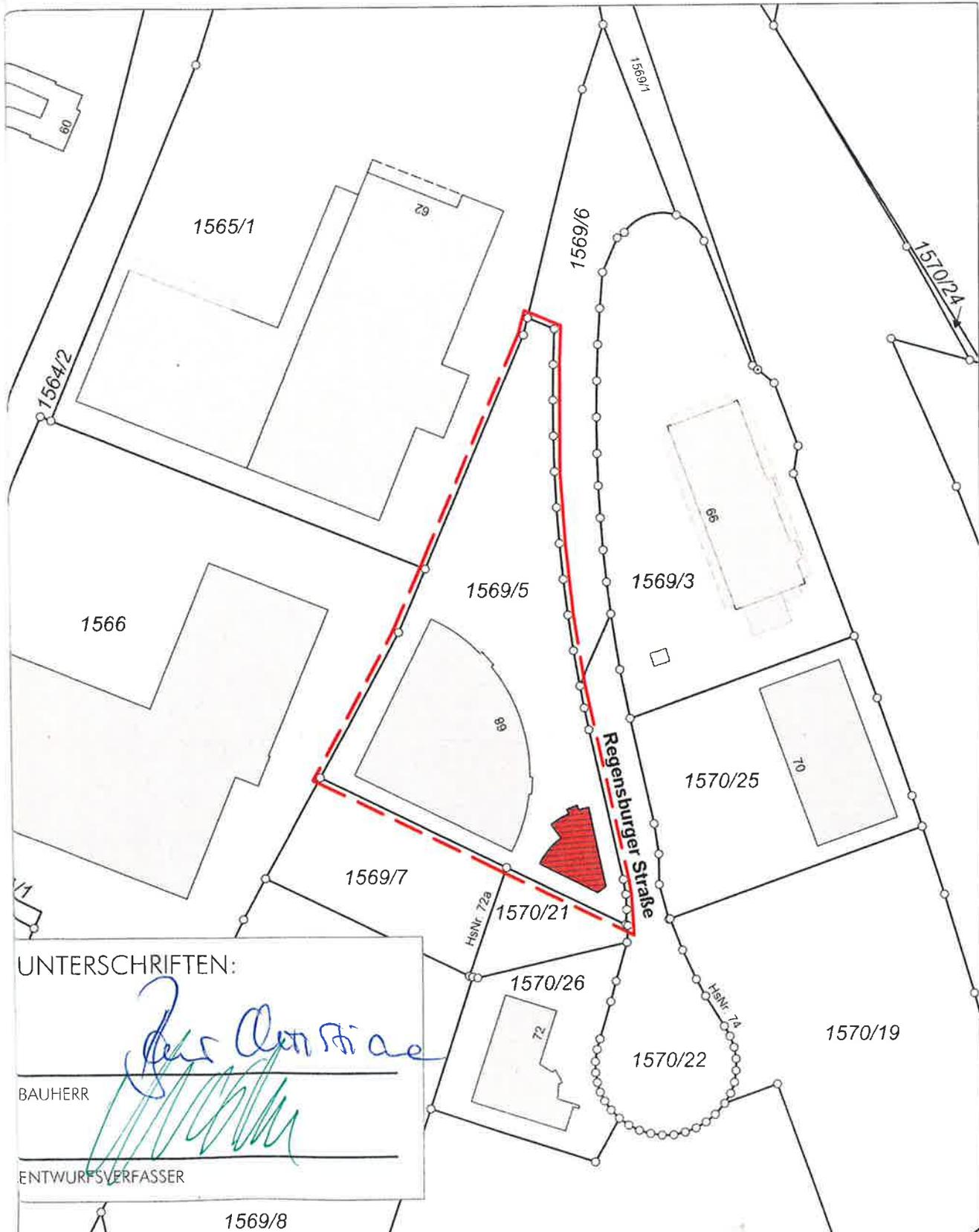


Objekt: 1569/5
Ortschaft: Burglengenfeld

Gemeinde: Stadt Burglengenfeld
Landkreis: Schwandorf
Bezirk: Oberpfalz

5451066

4504480



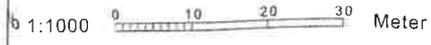
UNTERSCHRIFTEN:

Handwritten signature in blue ink

BAUHERR

Handwritten signature in green ink

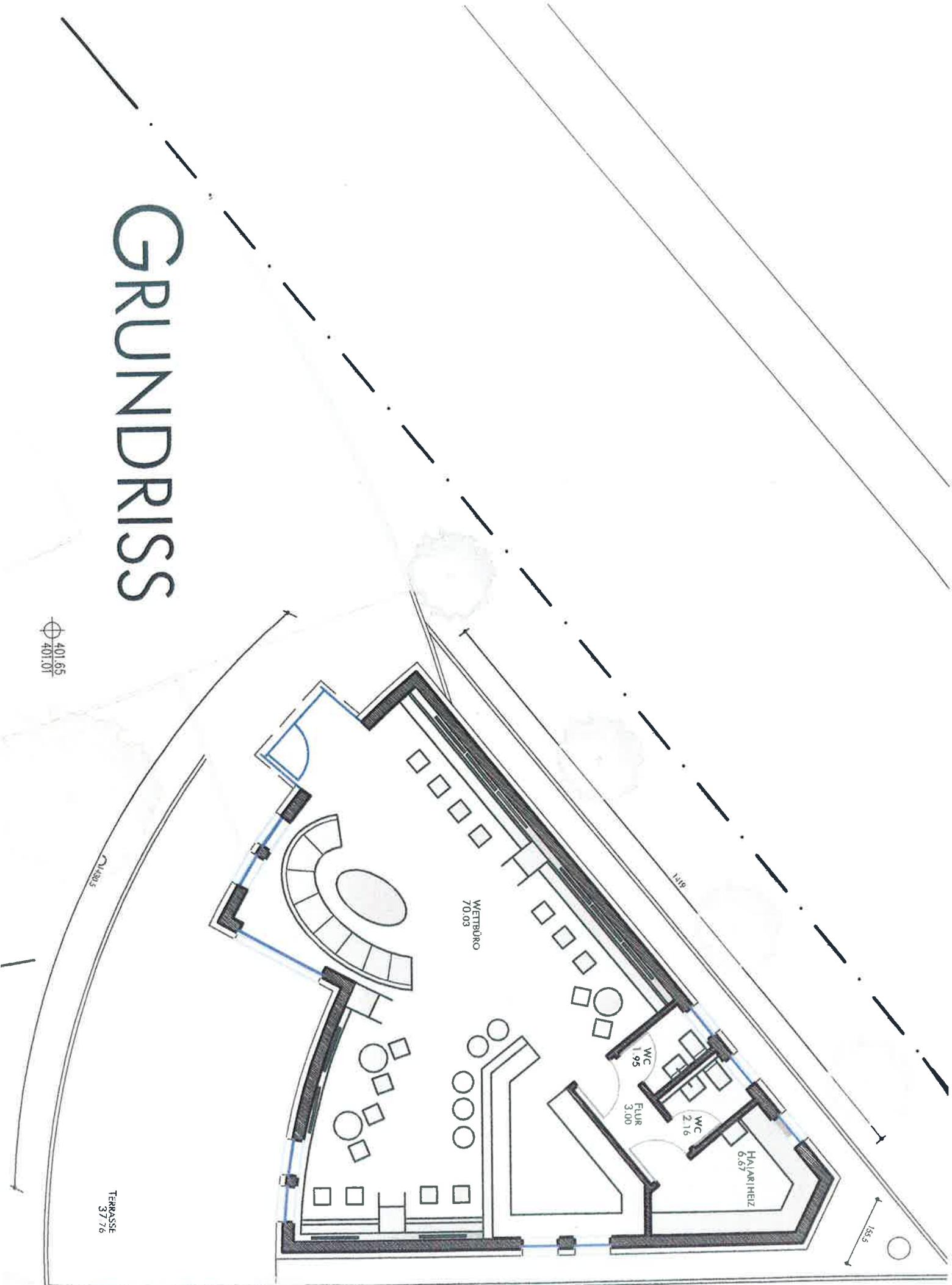
ENTWURFSVERFASSER

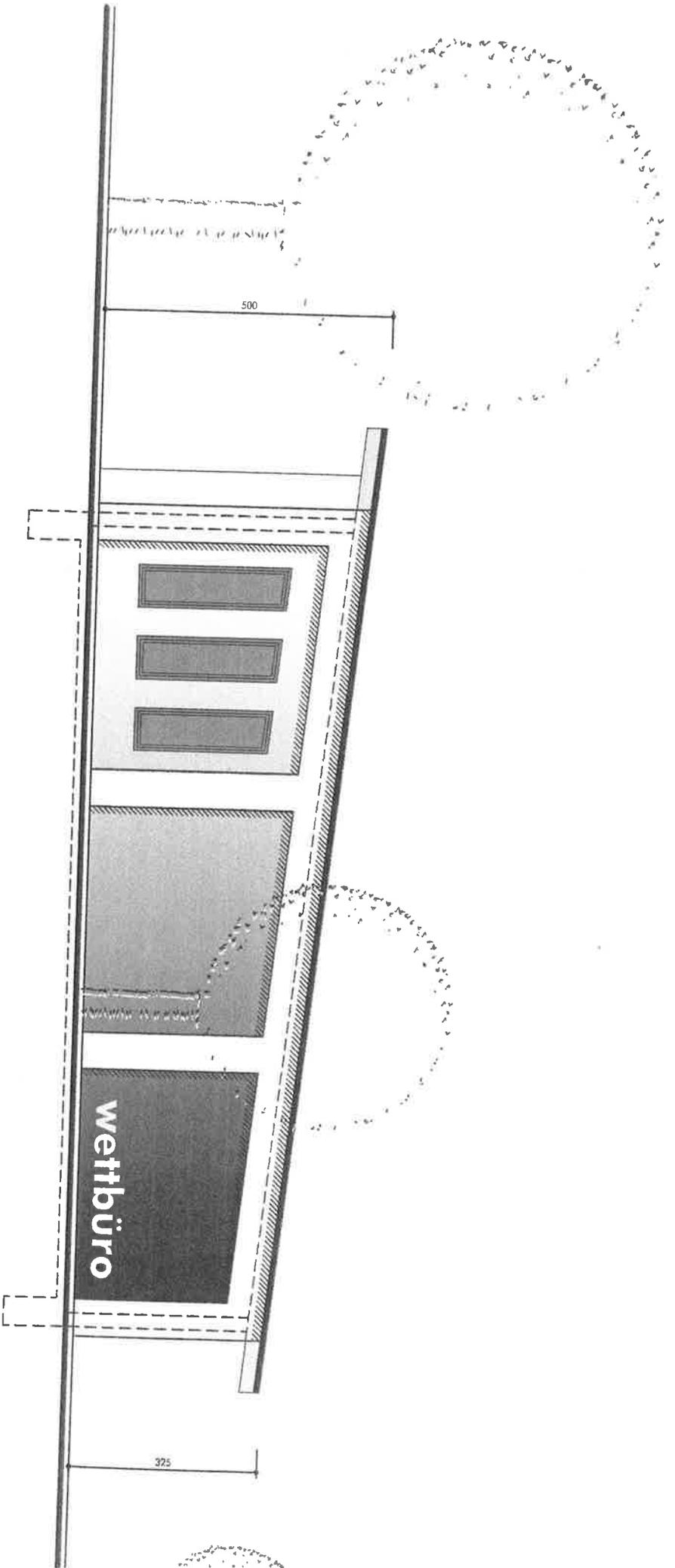


Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

GRUNDRISS

401.65
401.01





SYSTEMSCHNITT | ANSICHT

OSTANSICHT

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

| | |
|-------------------------------|--|
| Stadtbauamt Haneder, Franz | Nummer: StbAmt/169/2017 Datum: 14.09.2017 Aktenzeichen: |
|-------------------------------|--|

| Sitzungsgremium | Datum | Status |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss | 20.09.2017 | öffentlich |
| Stadtrat | 27.09.2017 | öffentlich |

Betreff:

Rathaus Burglengenfeld - Lieferung und Montage einer Brandmeldeanlage - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe – Empfehlung an den Stadtrat

Kosten: 24.780,74 €

Haushaltsstelle: 1.0600.9460
Ansatz: 25.000 €

Sachdarstellung, Begründung:

Das alte Rathaus, als dreigeschossiger Giebelbau, flankiert von zwei achteckigen Flankentürmen mit welscher Haube und Rundbogenportal mit Sandsteingewände ist ein Einzeldenkmal aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert.

Seit 1990 wurde in mehreren Bauabschnitten das Rathaus – Altbau und Neubau - dem Personalbedarf und neuzeitlichen Anforderungen an moderne Verwaltungsräume angepasst.

Die zunehmende Verschärfung des Brandschutzes macht es notwendig, einen Brandschutznachweis und darauf aufbauend eine Brandschutzordnung zu erstellen. Letztendlich dient diese auch zur Einweisung des Personals.

Des Weiteren müssen haftungsrechtliche Konsequenzen im Ereignisfall vermieden werden.

Der Stadtrat wurde in der Sitzung vom 25.04.2017 über den Sachverhalt detailliert unterrichtet. Der Brandschutznachweis liegt vor, auf dessen Basis nun eine Angebotseinholung für die Brandmeldeanlage durchgeführt wurde. Dies ist der erste Ab-

schnitt der notwendigen Ein- und Umbaumaßnahmen in beiden Gebäuden.

Wie im Museum auch wurde das deutsche Markenfabrikat vom Typ Esser angefragt. Hierzu wurden vier Fachfirmen bei der Angebotseinholung beteiligt. Die Angebotsabgabe war bis einschließlich 12.09.2017 vorgegeben.

Zur Angebotseröffnung am 14.09.2017 lag ein wertbares Angebot vor, eine Firma hat eine schriftliche Absage erteilt.

Die Brandmeldeanlage besteht aus einer zentralen Schalteinheit. Weiterhin werden in beiden Rathausgebäuden gemäß Brandschutznachweis 92 Melder verbaut.

Die Angebotseinholung beinhaltet die Lieferung und Montage mit Unterstützung des Fachpersonals vom städtischen Bauhof. In gleicher Weise wurde der Einbau der Brandmeldeanlage beim Museum erfolgreich konzipiert und eingebaut.

Die fachtechnische Prüfung und Wertung ergab nachfolgendes Ergebnis:

Firma Heinrich Brandmeldetechnik aus 93142 Maxhütte-Haidhof 24.780,74 €

Es ist beabsichtigt, die Brandmeldeanlage durch eine Kombination aus vernetzten und teilweise kabellosen Brandmeldern, vor allen Dingen im historischen Rathausaal, zu montieren.

Eine Funkbeeinträchtigung durch die gleichzeitige WLAN-Nutzung im Haus ist auf Nachfrage nicht gegeben.

Im Haushalt 2017 sind hierfür 25.000 € unter der Haushaltsstelle 1.0600.9460 eingestellt. Die Verwaltung empfiehlt, die Firma Heinrich Brandmeldetechnik aus 93142 Maxhütte-Haidhof mit der Lieferung und Montage der Brandmeldeanlage für das Rathaus – Alt- und Neubau – zu beauftragen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Firma Heinrich Brandmeldetechnik aus 93142 Maxhütte-Haidhof/Ponholz mit der Lieferung und Montage der Brandmeldeanlage im Rathaus zum geprüften Angebotspreis von 24.780,74 € zu beauftragen.